

Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 15/3418 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes und anderer Gesetze

A. Problem

Die deutsche Versicherungswirtschaft hat die zurückliegende Krise der internationalen Finanzmärkte insgesamt gut überstanden. Es hat sich jedoch in einigen Bereichen der Bedarf nach einer verbesserten Regulierung namentlich im Hinblick auf den Schutz der Versicherten bei Unternehmenskrisen und die Aufsicht über Versicherungs-Holdinggesellschaften gezeigt. Ferner soll die unmittelbare Aufsicht über Rückversicherungsunternehmen intensiviert werden, um den indirekten Schutz der Versicherungsnehmer durch Absicherung der Leistungsfähigkeit der Rückversicherer gegenüber den Vorversicherern zu gewährleisten.

B. Lösung

Mit dem Gesetzentwurf ist die Schaffung von gesetzlichen Auffangeinrichtungen vorgesehen, die die Ansprüche der Versicherten bei wirtschaftlichen Krisenlagen von Unternehmen der privaten Kranken- oder der Lebensversicherung sichert. Die erforderlichen Finanzmittel der Fonds sollen von den angeschlossenen Versicherern im voraus erbracht werden. In steuerlicher Hinsicht ist beabsichtigt, die Sicherungsfonds für die Lebens- und die private Krankenversicherung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer zu befreien. Darüber hinaus werden die Voraussetzungen für die Einsetzung eines Sonderbeauftragten präzisiert. Der Gesetzentwurf sieht zudem vor, den Schutz der Versicherungsnehmer indirekt durch die Schaffung eines Erlaubnisverfahrens für Rückversicherungsunternehmen und durch Anforderungen an die Solvabilität von Rückversicherern zu erhöhen. Soweit Rückversicherungsunternehmen bereits auf dem deutschen Markt tätig und bei der Aufsichtsbehörde registriert sind, gilt die Erlaubnis nach Maßgabe des bisherigen Geschäftsbetriebs als erteilt. Für die Überwachung der Bestimmungen über die Eigenmittelausstattung werden der Aufsichtsbehörde die erforderlichen Befugnisse bereitgestellt. Ferner erhält die Aufsichtsbehörde bessere Eingriffsmöglichkeiten gegenüber Versicherungs-Holdinggesellschaften und den Inhabern wesentlicher Beteiligungen. Darüber hinaus beziehen sich Änderungen des Gesetzentwurfs auf den rechtlichen Status der Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen und die Umsetzung von Teilen der EU-Pensionsfonds-Richtlinie vom 3. Juni 2003, soweit sie

sich auf die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder sowie auf kommunale und kirchliche Zusatzversorgungskassen beziehen.

Der Finanzausschuss empfiehlt darüber hinaus insbesondere folgende Änderungen:

- Verzicht auf die regelmäßige Rechnungslegung der Versicherungs-Holdinggesellschaft gegenüber der Aufsichtsbehörde.
- Konkretisierung der Unterrichtungspflichten des Verantwortlichen Aktuars.
- Konkretisierung der Zuverlässigkeitsvermutung beim Erwerb einer bedeutenden Beteiligung an einem Erstversicherungsunternehmen.
- Freiwillige Mitgliedschaft zu einem Sicherungsfonds für Pensionskassen.
- Gesetzliche Festlegung der an den Sicherungsfonds zu leistenden Jahresbeiträge mit 0,2 Promille der versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen bis zu einem Promille und Schaffung einer Obergrenze von einem Promille für Sonderbeiträge.
- Gesetzliche Regelung über die Herabsetzung der Leistungen an die Versicherungsnehmer nach Aufzehrung des Vermögens des Sicherungsfonds und Aufbringung der Sonderbeiträge und Begrenzung der Minderung auf 5 Prozent der garantierten Versicherungssumme bzw. der garantierten Rente.
- Verzicht auf die Vorfinanzierung des Sicherungsfonds für Unternehmen der privaten Krankenversicherung.
- Übernahme von Dienstleistungsverträgen durch den Sicherungsfonds.
- Gesetzliche Regelung für die Umlage des ehemaligen Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen.
- Einführung einer Kostenbefreiung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Verfahren vor den ordentlichen Gerichten und einer Bestimmung zur Fälligkeit und Verjährung der Umlageforderungen.

Einstimmige Annahme in geänderter Fassung

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Änderungen verursachen bei Bund, Ländern und Gemeinden keine Kosten. Bei der Aufsichtsbehörde wird sich voraussichtlich ein geringer Mehrbedarf an Personal für die Aufsicht über Rückversicherungsunternehmen ergeben. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht deckt ihre Kosten über die ihrer Aufsicht unterstellten Unternehmen durch die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 15/3418 – in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 20. Oktober 2004

Der Finanzausschuss

Christine Scheel
Vorsitzende

Dr. Hans-Ulrich Krüger
Berichterstatter

Klaus-Peter Flosbach
Berichterstatter

Kerstin Andreae
Berichterstatterin

Carl-Ludwig Thiele
Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes und anderer Gesetze
– Drucksache 15/3418 –
mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes und anderer Gesetze

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Das Versicherungsaufsichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 6 Nr. 15 des Gesetzes vom 5. April 2004 (BGBl. I S. 502), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 1a wird wie folgt gefasst:
„§ 1a Öffentlich-rechtliche Versorgungseinrichtungen“.
 - b) Nach § 1a wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 1b Versicherungs-Holdinggesellschaften“.
 - c) Nach § 83 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 83a Sonderbeauftragter“.
 - d) Die Angabe zu § 87 wird wie folgt gefasst:
„§ 87 Widerruf der Erlaubnis, Abberufung von Geschäftsleitern“.
 - e) Die Zwischenüberschrift vor § 119 und die Angaben zu den §§ 119 bis 121 werden wie folgt gefasst:
„VIIa. Rückversicherungsaufsicht
§ 119 Erlaubnis; Antrag; einzureichende Unterlagen
§ 120 Zulässige Rechtsformen; Umfang der Erlaubnis
§ 121 Versagung der Erlaubnis“.
 - f) Nach „§ 121 werden folgende Angaben eingefügt:
„§ 121a Laufende Rechts- und Finanzaufsicht
§ 121b Anlagegrundsätze
§ 121c Widerruf der Erlaubnis
§ 121d Verordnungsermächtigung
§ 121e Bestandsschutz
VIII. Übergangsvorschriften

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes und anderer Gesetze

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Das Versicherungsaufsichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 6 Nr. 15 des Gesetzes vom 5. April 2004 (BGBl. I S. 502), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- § 122 Fortsetzung des Geschäftsbetriebs
- § 123 Sicherungsvermögensfähigkeit
- § 123a Bestehende öffentlich-rechtliche Versorgungseinrichtungen
- § 123b Rückversicherungsunternehmen“.
- g) Nach der Angabe zu § 123 wird folgende Zwischenüberschrift eingefügt:
„VIIIa. Sicherungsfonds“.
- h) Die Angaben zu den §§ 124 bis 133a werden wie folgt gefasst:
- „§ 124 Pflichtmitgliedschaft
- § 125 Übertragung der Versicherungsverträge
- § 126 Sicherungsfonds
- § 127 Beleihung Privater
- § 128 Aufsicht
- § 129 Finanzierung des Sicherungsfonds
- § 130 Rechnungslegung des Sicherungsfonds
- § 131 Mitwirkungspflichten
- § 132 Ausschluss
- § 133 Verschwiegenheitspflicht
- § 133a Zwangsmittel“.
- i) Nach § 144b wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 144c Ordnungswidrigkeiten beim Betrieb des Sicherungsfonds“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 3 werden nach Nummer 4 folgende Nummer 4a und 4b eingefügt:
- „4a. die öffentlich-rechtlichen Krankenversorgungseinrichtungen des Bundeseisenbahnvermögens und die Postbeamtenkrankenkasse;
- 4b. die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, die Bahnversicherungsanstalt – Abteilung B – und die Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost;“.
3. § 1a wird wie folgt gefasst:
- „§ 1a
- Öffentlich-rechtliche Versorgungseinrichtungen
- (1) Für öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen des öffentlichen Dienstes oder der Kirchen, die ausschließlich die Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung zum Gegenstand haben, gelten nur § 13 Abs. 1, die §§ 14, 54 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2, § 55 Abs. 1 und 2, § 55a sowie die §§ 81, 81a, 82, 83, 83a, 86, 88, 89 und 89a; für die nach Landesrecht errichteten und der Landesaufsicht unterliegenden Versicherungsunternehmen dieser Art kann das Landesrecht Abweichendes bestimmen.
- (2) Soweit öffentlich-rechtliche Einrichtungen, einschließlich der rechtlich unselbstständigen kommunalen

2. unverändert

3. § 1a wird wie folgt gefasst:

- „§ 1a
- Öffentlich-rechtliche Versorgungseinrichtungen
- (1) Für öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen des öffentlichen Dienstes oder der Kirchen, die ausschließlich die Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung zum Gegenstand haben, gelten nur § 13 Abs. 1, die §§ 14, 54 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2, § 55 Abs. 1 und 2, § 55a sowie die §§ 81, 81a, 82, 83, 83a, 86, 88, 89 und 89a.
- (2) Soweit öffentlich-rechtliche Einrichtungen, einschließlich der rechtlich unselbstständigen kommunalen

Entwurf

und kirchlichen Zusatzversorgungskassen und der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, im Wege der freiwilligen Versicherung Leistungen der Altersvorsorge anbieten, ist für die diesen Geschäften entsprechenden Verbindlichkeiten und Vermögenswerte ein separater Abrechnungsverband einzurichten. Die Verbindlichkeiten und Vermögenswerte werden ohne die Möglichkeit einer Übertragung getrennt von den anderen Geschäften der Einrichtung verwaltet und organisiert. Auf den Abrechnungsverband finden die Vorschriften dieses Gesetzes über die Geschäfte der Pensionskassen mit Ausnahme des § 156a entsprechend Anwendung; die Einrichtungen unterliegen insoweit auch der Versicherungsaufsicht.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen im Sinne des Absatzes 1 und 2, die nicht der Landesaufsicht unterliegen, von der Aufsicht nach diesem Gesetz freizustellen, wenn nach den gesetzlichen Vorschriften über die Errichtung der Unternehmen oder den zwischen den Unternehmen und ihren Trägern bestehenden Vereinbarungen eine Beaufsichtigung zur Wahrung der Belange der Versicherten nicht erforderlich erscheint. *Für die nach Landesrecht errichteten und der Landesaufsicht unterliegenden Versicherungsunternehmen dieser Art kann das Landesrecht Abweichendes bestimmen.*“

4. Nach § 1a wird folgender § 1b eingefügt:

„§ 1b
Versicherungs-Holdinggesellschaften“

(1) Versicherungs-Holdinggesellschaften sind Unternehmen mit Sitz im Inland, deren Haupttätigkeit der Erwerb und das Halten von Beteiligungen an Erst- oder Rückversicherungsunternehmen ist. Für Unternehmen, die auch das Erst- oder Rückversicherungsgeschäft betreiben, gelten nur die Vorschriften über die Beaufsichtigung von Erst- oder Rückversicherungsunternehmen.

(2) Für Versicherungs-Holdinggesellschaften gelten neben den Absätzen 3 und 4 nur die §§ 2, 7a Abs. 1 Satz 1 und 4 sowie Abs. 2, § 13d Nr. 1, 2, 4, 4a und 5, 55, 55a, 57 bis 59, 83, 84, 89a, 102 bis 104, 137, 138 sowie 150 entsprechend; § 81 Abs. 4 bleibt unberührt.

(3) In den Fällen des § 104h kann die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Maßnahmen auch gegenüber der jeweiligen Versicherungs-Holdinggesellschaft anordnen.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann Befugnisse, die Organen einer Versicherungs-Holdinggesellschaft nach Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung zustehen, ganz oder teilweise auf einen Sonderbeauftragten übertragen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein oder mehrere Geschäftsleiter die Voraussetzungen des § 7a Abs. 1 nicht erfüllen, oder

Beschlüsse des 7. Ausschusses

und kirchlichen Zusatzversorgungskassen und der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, im Wege der freiwilligen Versicherung Leistungen der Altersvorsorge anbieten, ist für die diesen Geschäften entsprechenden Verbindlichkeiten und Vermögenswerte ein separater Abrechnungsverband einzurichten. Die Verbindlichkeiten und Vermögenswerte werden ohne die Möglichkeit einer Übertragung getrennt von den anderen Geschäften der Einrichtung verwaltet und organisiert. Auf den Abrechnungsverband finden die Vorschriften dieses Gesetzes über die Geschäfte der Pensionskassen mit Ausnahme des § 156a entsprechend Anwendung; die Einrichtungen unterliegen insoweit auch der Versicherungsaufsicht.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen im Sinne des Absatzes 1 und 2, die nicht der Landesaufsicht unterliegen, von der Aufsicht nach diesem Gesetz freizustellen, wenn nach den gesetzlichen Vorschriften über die Errichtung der Unternehmen oder den zwischen den Unternehmen und ihren Trägern bestehenden Vereinbarungen eine Beaufsichtigung zur Wahrung der Belange der Versicherten nicht erforderlich erscheint.

(4) Für die nach Landesrecht errichteten und der Landesaufsicht unterliegenden Versicherungsunternehmen und öffentlich-rechtlichen Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 und 2 kann das Landesrecht Abweichendes bestimmen.“

4. Nach § 1a wird folgender § 1b eingefügt:

„§ 1b
Versicherungs-Holdinggesellschaften

(1) Versicherungs-Holdinggesellschaften sind Unternehmen mit Sitz im Inland, deren Haupttätigkeit der Erwerb und das Halten von Beteiligungen an Erst- oder Rückversicherungsunternehmen ist. Für Unternehmen, die auch das Erst- oder Rückversicherungsgeschäft betreiben, gelten nur die Vorschriften über die Beaufsichtigung von Erst- oder Rückversicherungsunternehmen.

(2) Für Versicherungs-Holdinggesellschaften gelten neben den Absätzen 3, 4 und 5 nur die §§ 2, 7a Abs. 1 Satz 1 und 4 sowie Abs. 2, 13d Nr. 4a und 5, 83, 84, 89a, 104 sowie 138 entsprechend; § 81 Abs. 4 bleibt unberührt.

(3) In den Fällen des § 104h kann die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Maßnahmen auch gegenüber der jeweiligen Versicherungs-Holdinggesellschaft anordnen.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann Befugnisse, die Organen einer Versicherungs-Holdinggesellschaft nach Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung zustehen, ganz oder teilweise auf einen Sonderbeauftragten übertragen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein oder mehrere Geschäftsleiter die Voraussetzungen des § 7a Abs. 1 nicht erfüllen, oder

Entwurf

2. die Versicherungs-Holdinggesellschaft nachhaltig gegen Bestimmungen dieses Gesetzes oder die zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen oder Anordnungen verstoßen hat.

§ 83a Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) In den Fällen des Absatzes 4 Satz 1 Nr. 1 oder wenn Geschäftsleiter vorsätzlich oder leichtfertig gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes, gegen die zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen oder gegen Anordnungen der Aufsichtsbehörde verstoßen und trotz Verwarnung durch die Aufsichtsbehörde dieses Verhalten fortsetzen kann die Aufsichtsbehörde auch die Abberufung der Geschäftsleiter verlangen und ihnen die Ausübung ihrer Tätigkeit untersagen.

5. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 5 Satz 1 wird in Nummer 2 das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt, in Nummer 3 der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Nummer 4 eingefügt:
- „4. wenn es gemäß § 132 von dem Sicherungsfonds ausgeschlossen wurde.“
- b) Dem Absatz 6 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Ist ein gemäß § 124 sicherungspflichtiges Versicherungsunternehmen betroffen, informiert sie zusätzlich den Sicherungsfonds.“
6. In § 11a Abs. 3 Nr. 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
- „stellt er bei der Ausübung seiner Tätigkeit Tatsachen fest, die den Bestand des Unternehmens gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können, hat er den Vorstand und die Aufsichtsbehörde sofort zu unterrichten.“
7. In § 12 Abs. 4a Satz 2 wird nach dem Wort „Für“ die Angabe „private Zahnersatzversicherungen nach § 58 Abs. 2 SGB V, für“ eingefügt.
8. In § 12b Abs. 5 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 3 Satz 1 und 3“ durch die Angabe „Absatz 3 Satz 1, 3 und 4“ ersetzt.
9. § 13a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und den anderen Vertragsstaaten des EWR Abkommens“ durch die Wörter „Mitglied- oder Vertragsstaaten“ und die Wörter „Mitgliedstaat oder Vertragsstaat“ durch die Wörter „Mitglied- oder Vertragsstaat“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden jeweils die Wörter „Mitgliedstaat oder Vertragsstaat“ durch die Wörter „Mitglied- oder Vertragsstaat“ ersetzt.
10. In § 13d wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2a eingefügt:
- „2a. nach Erteilung der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb das Inkrafttreten sowie spätere Änderungen der Geschäftsordnungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates unter Beifügung dieser Unterlagen.“

Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. die Versicherungs-Holdinggesellschaft nachhaltig gegen Bestimmungen dieses Gesetzes oder die zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen oder Anordnungen verstoßen hat.

§ 83a Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) In den Fällen des Absatzes 4 Satz 1 Nr. 1 oder wenn Geschäftsleiter vorsätzlich oder leichtfertig gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes, gegen die zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen oder gegen Anordnungen der Aufsichtsbehörde verstoßen und trotz Verwarnung durch die Aufsichtsbehörde dieses Verhalten fortsetzen kann die Aufsichtsbehörde auch die Abberufung der Geschäftsleiter verlangen und ihnen die Ausübung ihrer Tätigkeit untersagen.“

5. unverändert
6. In § 11a Abs. 3 Nr. 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
- „stellt er bei der Ausübung seiner Tätigkeit Tatsachen fest, die den Bestand des Unternehmens gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können, hat er den Vorstand und die Aufsichtsbehörde **unverzüglich** zu unterrichten.“
7. unverändert
8. unverändert
9. unverändert
10. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
11. § 14 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1a werden die Wörter „mit Sitz in Mitglieds- oder Vertragsstaats“ durch die Wörter „mit Sitz in einem Mitglieds- oder Vertragsstaat“ ersetzt. b) In Absatz 3 Satz 1 wird vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ eingefügt.	11. unverändert
12. In § 28 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz wird vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ eingefügt.	12. unverändert
13. § 81 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 2 Satz 6 erster Halbsatz wird vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ eingefügt. b) Absatz 2a wird aufgehoben.	13. unverändert
14. § 83 Abs. 5 wird wie folgt geändert: a) In Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe (§ 5 Abs. 3 Nr. 4) durch die Angaben (§ 5 Abs. 3 Nr. 4, § 119 Abs. 2 Nr. 6) ersetzt. b) In Satz 2 werden nach den Wörtern „des Versicherungsunternehmens“ die Wörter „und der Erfüllung der geldwäscherechtlichen Verpflichtungen durch Versicherungsmakler im Sinne des § 1 Abs. 4 Satz 2 des Geldwäschegesetzes vom 25. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1770), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676) geändert worden ist“ eingefügt.	14. unverändert
15. Nach § 83 wird folgender § 83a eingefügt: „§ 83a Sonderbeauftragter (1) Die Aufsichtsbehörde kann Befugnisse, die Organen eines Versicherungsunternehmens nach Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung zustehen, ganz oder teilweise auf einen Sonderbeauftragten übertragen, wenn 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein oder mehrere Geschäftsleiter die Voraussetzungen des § 7a Abs. 1 nicht erfüllen, 2. das Versicherungsunternehmen nachhaltig gegen Bestimmungen dieses Gesetzes oder die zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen oder Anordnungen verstoßen hat, oder 3. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen gefährdet ist. (2) Die durch die Bestellung des Sonderbeauftragten entstehenden Kosten einschließlich der diesem zu gewährenden Vergütung fallen dem Versicherungsunternehmen zur Last. Die Höhe dieser Vergütung setzt die Aufsichtsbehörde fest. Sofern das Versicherungsunternehmen zur Zahlung der Vergütung vorübergehend nicht in der Lage ist, kann die Aufsichtsbehörde an den Sonderbeauftragten Vorschusszahlungen erbringen.“	15. unverändert
16. In § 84 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 wird das Wort „Garantiefonds“ durch das Wort „Sicherungsfonds“ ersetzt.	16. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

17. § 87 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Widerruf der Erlaubnis, Abberufung von Geschäftsleitern“.

b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Aufsichtsbehörde kann die Abberufung von Geschäftsleitern verlangen und diesen Geschäftsleitern die Ausübung ihrer Tätigkeit untersagen, wenn

1. ihr Tatsachen bekannt werden, die auch die Versagung einer Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 rechtfertigen würden,
2. der Geschäftsleiter vorsätzlich oder leichtfertig gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes, gegen die zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen oder gegen Anordnungen der Aufsichtsbehörde verstoßen hat und trotz Verwarnung durch die Aufsichtsbehörde dieses Verhalten fortsetzt.“

18. In § 88a wird vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ eingefügt.

19. § 89a wird wie folgt gefasst:

„89a
Keine aufschiebende Wirkung

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach § 1b Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5, § 66 Abs. 3, § 81 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 oder § 7 Abs. 2, § 81b Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4, §§ 83, 83a, 87 Abs. 1 Nr. 2 und 3, Abs. 4 und 6, §§ 88, 89, 104 Abs. 1a Satz 1, Abs. 2 Satz 1 bis 3 und Abs. 4, § 121a Abs. 1 in Verbindung mit § 81b Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4, §§ 83, 83a Abs. 1 und 2, § 104 Abs. 1a Satz 1, Abs. 2 Satz 1 bis 3, § 121a Abs. 3, § 121c Abs. 5 haben keine aufschiebende Wirkung.“

20. In § 89b Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 2a“ durch die Angabe „§ 83a“ ersetzt.

21. § 104 Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. der Anzeigende oder, wenn er juristische Person ist, ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Vertreter oder, wenn er eine Personenhandelsgesellschaft ist, ein Gesellschafter nicht zuverlässig ist oder aus anderen Gründen nicht den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Erstversicherungsunternehmens zu stellenden Ansprüchen genügt; dies *gilt auch dann*, wenn der Erwerber *aufgrund seiner Kapitalausstattung oder Vermögenssituation nicht den besonderen Anforderungen* des Erstversicherungsunternehmens gerecht werden kann, die sich aus dessen Kapitalausstattung oder liquiden Mitteln ergeben, um die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen zu gewährleisten oder um Liquiditätsengpässe zu vermeiden; ferner

17. unverändert

18. unverändert

19. unverändert

20. unverändert

21. § 104 Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. der Anzeigende oder, wenn er juristische Person ist, ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Vertreter oder, wenn er eine Personenhandelsgesellschaft ist, ein Gesellschafter nicht zuverlässig ist oder aus anderen Gründen nicht den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Erstversicherungsunternehmens zu stellenden Ansprüchen genügt; dies **ist auch der Fall**, wenn der Erwerber **der bedeutenden Beteiligung nicht darlegen kann, dass er über geeignete und ausreichende Mittel zur Umsetzung seiner geschäftlichen Pläne für die Fortsetzung und die Entwicklung der Geschäfte** des Erstversicherungsunternehmens verfügt und die Belange der Versicherten ausreichend gewahrt sind; ferner gilt § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zweiter Halbsatz ent-

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
gilt § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zweiter Halbsatz entsprechend,“.	sprechend,“.
22. In § 110a Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „des Absatzes 2“ durch die Angabe „der Absätze 2 bis 2b“ ersetzt.	22. unverändert
23. Nach § 118 wird folgende Abschnittsüberschrift eingefügt: „VIIa. Rückversicherungsaufsicht“.	23. unverändert
24. Nach der neuen Überschrift „VIIa. Rückversicherungsaufsicht“ werden folgende §§ 119 bis 121e eingefügt: <div style="margin-left: 40px;"> <p style="text-align: center;">„§ 119</p> <p>Erlaubnis; Antrag; einzureichende Unterlagen</p> <p>(1) Unternehmen mit satzungsmäßigem Sitz oder Hauptverwaltung im Inland, die ausschließlich die Rückversicherung betreiben, bedürfen zur Aufnahme oder Erweiterung des Geschäftsbetriebs der Erlaubnis der Aufsichtsbehörde.</p> <p>(2) Mit dem Antrag auf Erlaubnis ist ein Tätigkeitsplan vorzulegen. Der Tätigkeitsplan umfasst</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Satzung, 2. eine Darstellung des Zwecks und der Einrichtung des Unternehmens sowie des Gebietes des beabsichtigten Geschäftsbetriebs, 3. eine geschätzte Bilanz und eine geschätzte Gewinn- und Verlustrechnung für das erste Geschäftsjahr, 4. Angaben darüber, welche Risiken im Wege der Rückversicherung gedeckt werden sollen, die Arten von Rückversicherungsverträgen, welche das Rückversicherungsunternehmen mit den Vorversicherern zu schließen beabsichtigt, 5. Unternehmensverträge der in den §§ 291 und 292 des Aktiengesetzes bezeichneten Art, 6. eine Übersicht über die Verträge, durch die die Bestandsverwaltung, die Leistungsbearbeitung, das Rechnungswesen, die Vermögensanlage oder die Vermögensverwaltung eines Rückversicherungsunternehmens ganz oder zu einem wesentlichen Teil einem anderen Unternehmen auf Dauer übertragen werden soll (Funktionsausgliederung), 7. Angaben über Art und Umfang der beabsichtigten Retrozession, 8. eine Schätzung der für den Aufbau der Verwaltung erforderlichen Aufwendungen; das Unternehmen hat nachzuweisen, dass die dafür erforderlichen Mittel (Organisationsfonds) zur Verfügung stehen, 9. die Angaben, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung der Geschäftsleiter (§ 7a Abs. 1) wesentlich sind, 10. sofern an dem Rückversicherungsunternehmen bedeutende Beteiligungen (§ 7a Abs. 2 Satz 3) gehalten werden <ol style="list-style-type: none"> a) die Angabe der Inhaber und die Höhe der Beteiligungen, </div>	24. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- b) Angaben zu den Tatsachen, die für die Beurteilung der in § 7a Abs. 2 Satz 1 und 2 genannten Anforderungen erforderlich sind,
 - c) sofern diese Inhaber Jahresabschlüsse aufzustellen haben die Jahresabschlüsse der letzten drei Geschäftsjahre nebst Prüfungsberichten von unabhängigen Abschlussprüfern, sofern solche zu erstellen sind und der Herausgabe an den Antragsteller nach deutschem Recht keine Hindernisse entgegenstehen, und
 - d) sofern diese Inhaber Konzernen angehören die Angabe der Konzernstruktur und, sofern solche Abschlüsse aufzustellen sind, die konsolidierten Konzernabschlüsse der letzten drei Geschäftsjahre nebst Prüfungsberichten von unabhängigen Abschlussprüfern, sofern solche zu erstellen sind und der Herausgabe an den Antragsteller nach deutschem Recht keine Hindernisse entgegenstehen,
11. die Angabe der Tatsachen, die auf eine enge Verbindung (§ 121 Abs. 3) zwischen dem Rückversicherungsunternehmen und anderen natürlichen Personen oder Unternehmen hinweisen.

(3) Im Rahmen der Darstellung des beabsichtigten Geschäftsbetriebs ist nachzuweisen, dass Eigenmittel in Höhe des Mindestbetrages des Garantiefonds (§ 121d) zur Verfügung stehen. Ihre Zusammensetzung ist darzulegen. Zusätzlich sind für die ersten drei Geschäftsjahre Schätzungen vorzulegen über die Aufwendungen für Rückversicherungsprovisionen und die sonstigen laufenden Aufwendungen für den Betrieb des Rückversicherungsgeschäfts, die voraussichtlichen Beiträge, die voraussichtlichen Aufwendungen für Versicherungsfälle und die voraussichtliche Liquiditätsslage. Dabei sind die Verhältnisse darzulegen, aus denen sich die künftigen Verpflichtungen des Unternehmens als dauernd erfüllbar ergeben sollen, insbesondere welche finanziellen Mittel voraussichtlich zur Verfügung stehen werden, um die Verpflichtungen aus den Verträgen und die Anforderungen an die Kapitalausstattung zu erfüllen.

§ 120

Zulässige Rechtsformen; Umfang der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis darf nur Aktiengesellschaften, Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts erteilt werden. Der Ort der Hauptverwaltung muss im Inland gelegen sein.
- (2) Die Erlaubnis wird ohne Beschränkung erteilt, wenn sich nicht aus Antrag oder Tätigkeitsplan etwas anderes ergibt.
- (3) Antrag und Tätigkeitsplan können beschränkt werden auf die Schaden- und Unfallrückversicherung einschließlich der Personenrückversicherung, soweit sie nicht Lebensrückversicherung ist (Nichtlebensrückversicherung), oder die Lebensrückversicherung.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(4) Die Erlaubnis kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

§ 121
Versagung der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die Geschäftsleiter die Voraussetzungen des § 7a Abs. 1 nicht erfüllen, oder
2. Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung (§ 7a Abs. 2) an dem Rückversicherungsunternehmen oder, wenn er eine juristische Person ist, auch ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Vertreter, oder, wenn er eine Personenhandelsgesellschaft ist, auch ein Gesellschafter, nicht zuverlässig ist oder aus anderen Gründen nicht den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Rückversicherungsunternehmens zu stellenden Ansprüchen genügt; dies gilt auch dann, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er die von ihm aufgebrauchten Mittel für den Erwerb der bedeutenden Beteiligung durch eine Handlung erbracht hat, die objektiv einen Straftatbestand erfüllt, oder
3. nach den zusammen mit dem Antrag nach § 119 Abs. 2 und 3 eingereichten Informationen und Unterlagen die Verpflichtungen aus den Rückversicherungsverhältnissen nicht genügend als dauernd erfüllbar dargetan sind.

(2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine wirksame Aufsicht über das Rückversicherungsunternehmen beeinträchtigt wird. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. das Rückversicherungsunternehmen mit anderen Personen oder Unternehmen in einen Unternehmensverbund eingebunden ist oder in einer engen Verbindung zu einem solchen steht, der durch die Struktur des Beteiligungsgeflechts oder mangelhafte wirtschaftliche Transparenz eine wirksame Aufsicht über das Rückversicherungsunternehmen beeinträchtigt, oder
2. eine wirksame Aufsicht über das Rückversicherungsunternehmen beeinträchtigt wird wegen der für solche Personen oder Unternehmen geltenden Rechts- oder Verwaltungsvorschriften eines Drittstaates im Sinne von § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3, oder
3. eine wirksame Aufsicht über das Rückversicherungsunternehmen dadurch beeinträchtigt wird, dass solche Personen oder Unternehmen im Staat ihres Sitzes oder ihrer Hauptverwaltung nicht wirksam beaufsichtigt werden und deren zuständige Aufsichtsstelle zu einer befriedigenden Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde nicht bereit ist.

Die Erlaubnis kann ferner versagt werden, wenn entgegen § 119 Abs. 2 der Antrag keine ausreichenden Angaben oder Unterlagen enthält.

(3) Eine enge Verbindung ist gegeben, wenn ein Rückversicherungsunternehmen und eine andere natür-

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

liche Person oder ein anderes Unternehmen verbunden sind

1. durch das unmittelbare oder mittelbare Halten durch ein oder mehrere Tochterunternehmen oder Treuhänder von mindestens 20 Prozent des Kapitals, der Stimmrechte einer Versicherungsaktiengesellschaft oder des Gründungsstocks eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit oder
2. als Mutter- und Tochterunternehmen, mittels eines gleichartigen Verhältnisses oder als Schwesterunternehmen. Schwesterunternehmen sind Unternehmen, die ein gemeinsames Mutterunternehmen haben.

(4) Aus anderen als den in Absatz 1 und 2 genannten Gründen darf die Erlaubnis nicht versagt werden.

§ 121a

Laufende Rechts- und Finanzaufsicht

(1) Für die in § 119 Abs. 1 genannten Unternehmen gelten neben den Vorschriften dieses Abschnitts nur die §§ 7a, 13d Nr. 1, 2, 4, 4a und 5, die §§ 55 bis 59, 83, 84, 86, 89a, 101 bis 103, §§ 150 und 156 Abs. 2. Die §§ 2, 3, 4, 53c Abs. 1 und 3 bis 4, §§ 81b, 83a Abs. 1 und 2 und § 104 gelten entsprechend. Für Unternehmen, die die Rechtsform eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit haben und ausschließlich die Rückversicherung betreiben, gelten ferner die §§ 15 bis 38, § 39 Abs. 1, 2 und 4, § 40 Abs. 1 Satz 1 und 3, Abs. 2 und 3, §§ 42, 43, 45 bis 52, § 87 Abs. 5. § 34 Satz 1 gilt entsprechend auch für die in § 119 Abs. 1 genannten Unternehmen, soweit es sich bei diesen um Versicherungsaktiengesellschaften handelt.

(2) Änderungen bezüglich der Angaben nach § 119 Abs. 2 Nr. 1, 2, 4 und 5 sowie die Absicht der Umwandlung eines Rückversicherungsunternehmens nach § 1 des Umwandlungsgesetzes sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann gegenüber den Unternehmen, den Mitgliedern des Vorstandes sowie sonstigen Geschäftsleitern oder den die Unternehmen kontrollierenden Personen alle Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die Gesetze, die für den Betrieb des Rückversicherungsgeschäfts gelten, und die aufsichtsbehördlichen Anordnungen eingehalten werden, dass insbesondere die Rückversicherungsunternehmen jederzeit in der Lage sind, ihre Verpflichtungen aus den Rückversicherungsverhältnissen zu erfüllen. Die Aufsichtsbehörde kann Anordnungen nach Satz 1 auch unmittelbar gegenüber anderen Unternehmen treffen, soweit sie für ein Rückversicherungsunternehmen Tätigkeiten wahrnehmen, die Gegenstand eines Vertrages über Funktionsausgliederungen (§ 119 Abs. 2 Nr. 6) sein können.

§ 121b

Anlagegrundsätze

Für die Vermögensbestände, die der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Rückversicherungsverhältnissen dienen, gilt § 54 Abs. 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Angemessenheit der Mischung

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

und Streuung unter Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen Rückversicherungsunternehmens zu bewerten ist; hierbei sind auch die Kapitalausstattung sowie die gesamte Finanzsituation des Unternehmens und dessen Konzernstruktur zu beachten. Zu den Vermögensbeständen im Sinne des Satzes 1 gehören Vermögenswerte in Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen sowie der aus Rückversicherungsverhältnissen entstandenen Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten; die Anteile der Retrozessionare bleiben außer Betracht. Bei der Ermittlung der sicherzustellenden Verpflichtungen sind solche Verbindlichkeiten nicht zu berücksichtigen, bei denen die Sicherstellung durch beim Vorversicherer gestellte Bardepots erfolgt.

§ 121c

Widerruf der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis für den Betrieb der Lebensrückversicherung, der Nichtlebensrückversicherung oder für den gesamten Geschäftsbetrieb ist zu widerrufen, wenn das Rückversicherungsunternehmen ausdrücklich auf sie verzichtet. Sie ist ferner zu widerrufen, wenn das Insolvenzverfahren eröffnet ist. Der Widerruf der Erlaubnis steht den im Rahmen des Insolvenzverfahrens erforderlichen Rechtshandlungen des Rückversicherungsunternehmens nicht entgegen. Sie soll widerrufen werden, wenn das Rückversicherungsunternehmen

1. seit der Erteilung binnen zwölf Monaten von ihr keinen Gebrauch gemacht hat oder
2. seit mehr als sechs Monaten den Geschäftsbetrieb eingestellt hat.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann die Erlaubnis für den Betrieb der Lebensrückversicherung, der Nichtlebensrückversicherung oder für den gesamten Geschäftsbetrieb widerrufen, wenn das Unternehmen

1. die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nicht mehr erfüllt,
2. in schwerwiegender Weise Verpflichtungen verletzt, die ihm nach dem Gesetz obliegen,
3. voraussichtlich dauerhaft nicht mehr in der Lage sein wird, seine Verpflichtungen gegenüber den Vorversicherern zu erfüllen, oder
4. außerstande ist, innerhalb der gesetzten Frist die im Solvabilitätsplan oder im Finanzierungsplan entsprechend § 81b Abs. 1 oder 2 vorgesehenen Maßnahmen durchzuführen.

(3) Nach dem Widerruf der Erlaubnis dürfen keine neuen Rückversicherungsverträge mehr abgeschlossen und früher abgeschlossene nicht erhöht oder verlängert werden.

(4) Wird die Erlaubnis widerrufen, so trifft die Aufsichtsbehörde alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Interessen der Vorversicherer an der Durchsetzbarkeit ihrer Forderungen zu wahren. Insbesondere kann sie die freie Verfügung über Vermögensgegenstände des Unternehmens einschränken oder untersagen sowie die Vermögensverwaltung geeigneten Personen übertragen.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(5) Werden der Aufsichtsbehörde Tatsachen bekannt, die die Versagung der Erlaubnis nach § 121 Abs. 1 Nr. 1 rechtfertigen würden, kann sie stattdessen die Abberufung von Geschäftsleitern verlangen, auf deren Person sich die Tatsachen beziehen und diesen Geschäftsleitern auch die Ausübung ihrer Tätigkeit untersagen. Sie kann ferner die Abberufung verlangen und die Ausübung der Tätigkeit untersagen, wenn der Geschäftsleiter vorsätzlich oder leichtfertig gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes, gegen die zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen oder gegen Anordnungen der Aufsichtsbehörde verstoßen hat und trotz Verwarnung durch die Aufsichtsbehörde dieses Verhalten fortsetzt.

§ 121d

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften für Unternehmen im Sinne des § 119 Abs. 1 zu erlassen

1. über die Berechnung und Höhe der Solvabilitätsspanne und
2. über den für die Lebensrückversicherung und für die Nichtlebensrückversicherung maßgebenden Mindestbetrag des Garantiefonds nach Maßgabe der Richtlinie 73/239/EWG des Rates vom 24. Juli 1973 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) (ABl. EG Nr. L 228 S. 3), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. März 2002 (ABl. EG Nr. L 77 S. 17), sowie
3. darüber, wie für die Lebensrückversicherung nicht in der Bilanz ausgewiesene Eigenmittel errechnet werden und in welchem Umfang sie auf die Solvabilitätsspanne und den Garantiefonds angerechnet werden dürfen nach Maßgabe der Richtlinie 2002/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. November 2002 über Lebensversicherungen (ABl. EG Nr. L 345 S. 1).

§ 121e

Bestandsschutz

Für Unternehmen, die ausschließlich die Rückversicherung betreiben, dieses Geschäft bereits vor dem (einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes) ausgeübt haben und als Rückversicherungsunternehmen bei der Aufsichtsbehörde registriert sind, gilt die Erlaubnis (§ 119 Abs. 1) im Umfang des bisherigen Geschäftsbetriebs als erteilt. Sie unterliegen jedoch ohne Einschränkung der laufenden Aufsicht.“

25. Nach § 123 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 123a

Bestehende öffentlich-rechtliche
Versorgungseinrichtungen

Einrichtungen, die am (einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) die in § 1a Abs. 2 VAG genannten

25. unverändert

Entwurf

Geschäfte betreiben, haben die Anforderungen dieses Gesetzes und seiner Durchführungsverordnungen spätestens bis zum 23. September 2010 zu erfüllen.

§ 123b

Rückversicherungsunternehmen

(1) Unternehmen im Sinne des § 121e haben der Aufsichtsbehörde spätestens bis zum 30. Juni 2005 den bisherigen Geschäftsbetrieb im Wege eines Tätigkeitsplans mit den Bestandteilen gemäß § 119 Abs. 2 Nr. 1, 2, 4, 5 und 10 Buchstabe a darzulegen.

(2) Für Unternehmen im Sinne des § 121e finden § 120 Abs. 1 Satz 1 und § 121b erst Anwendung ab dem 1. Januar 2005. § 121a Abs. 1, soweit er auf § 53c Abs. 1 und 3 bis 4, § 81b verweist, findet für diese Unternehmen erst Anwendung ab dem 1. März 2007. Für den Zeitraum vom 31. Dezember 2005 bis zum 28. Februar 2007 gilt Satz 2 mit der Maßgabe der entsprechenden Anwendung des § 1 der Verordnung über die Kapitalausstattung von Versicherungsunternehmen (Kapitalausstattungs-Verordnung) vom 13. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1451) in der Fassung der Verordnung vom 16. April 1996 (BGBl. I S. 616); der Garantiefonds beträgt in dem genannten Zeitraum mindestens 2 Mio. Euro. Soweit die Eigenmittel eines Rückversicherungsunternehmens zum Stichtag 31. Dezember 2004 geringer sind als die fiktive Solvabilitätsspanne, darf das Verhältnis der Eigenmittel zur fiktiven Solvabilitätsspanne nicht weiter unterschritten werden.“

26. Nach § 123b wird folgende Überschrift eingefügt:
„VIIIa. Sicherungsfonds“.

27. Nach der neuen Überschrift „VIIIa. Sicherungsfonds“ werden folgende §§ 124 bis 133a eingefügt:

„§ 124

Pflichtmitgliedschaft

Unternehmen, die gemäß § 5 Abs. 1 oder § 105 Abs. 2 zum Geschäftsbetrieb in den Versicherungssparten 19 bis 23 (Lebensversicherer) oder zum Betrieb der substitutiven Krankenversicherung gemäß § 12 (Krankenversicherer) zugelassen sind, mit Ausnahme der Pensions- und Sterbekassen, müssen einem Sicherungsfonds angehören, der dem Schutz der Ansprüche ihrer Versicherungsnehmer, der versicherten Personen, Bezugsberechtigten und sonstiger aus dem Versicherungsvertrag begünstigter Personen dient.

§ 125

Aufrechterhaltung der Versicherungsverträge

(1) Stellt die Aufsichtsbehörde fest, dass die Voraussetzungen des § 89 Abs. 1 Satz 1 bei einem Versicherungsunternehmen erfüllt sind, welches Mitglied eines Sicherungsfonds ist, oder liegt eine Anzeige gemäß

Beschlüsse des 7. Ausschusses

26. unverändert

27. Nach der neuen Überschrift „VIIIa. Sicherungsfonds“ werden folgende §§ 124 bis 133a eingefügt:

„§ 124

Pflichtmitgliedschaft

(1) Unternehmen, die gemäß § 5 Abs. 1 oder § 105 Abs. 2 zum Geschäftsbetrieb in den Versicherungssparten 19 bis 23 (Lebensversicherer) oder zum Betrieb der substitutiven Krankenversicherung gemäß § 12 (Krankenversicherer) zugelassen sind, mit Ausnahme der Pensions- und Sterbekassen, müssen einem Sicherungsfonds angehören, der dem Schutz der Ansprüche ihrer Versicherungsnehmer, der versicherten Personen, Bezugsberechtigten und sonstiger aus dem Versicherungsvertrag begünstigter Personen dient.

(2) Pensionskassen können einem Sicherungsfonds freiwillig beitreten. Zur Gewährleistung vergleichbarer Finanzverhältnisse aller Mitglieder kann der Sicherungsfonds die Aufnahme von der Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängig machen.

§ 125

Aufrechterhaltung der Versicherungsverträge

(1) Stellt die Aufsichtsbehörde fest, dass die Voraussetzungen des § 89 Abs. 1 Satz 1 bei einem Versicherungsunternehmen erfüllt sind, welches Mitglied eines Sicherungsfonds ist, oder liegt eine Anzeige gemäß

Entwurf

§ 88 Abs. 2 eines solchen Versicherungsunternehmens vor, übermittelt sie diese Feststellung dem Sicherungsfonds und informiert hierüber das betroffene Versicherungsunternehmen.

(2) Sofern andere Maßnahmen zur Wahrung der Belange der Versicherten nicht ausreichend sind, ordnet die Aufsichtsbehörde die Übertragung des gesamten Bestandes an Versicherungsverträgen mit den zur Bedeckung der Verbindlichkeiten aus diesen Verträgen erforderlichen Vermögensgegenstände auf den zuständigen Sicherungsfonds an.

(3) Die Rechte und Pflichten des übertragenden Unternehmens aus den Versicherungsverträgen gehen mit der Bestandsübertragung auch im Verhältnis zu den Versicherungsnehmern auf den Sicherungsfonds über; § 415 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist nicht anzuwenden.

(4) Der Sicherungsfonds verwaltet die übernommenen Verträge gesondert von seinem restlichen Vermögen und legt über sie gesondert Rechnung. Er ermittelt unverzüglich den für die vollständige Bedeckung der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen erforderlichen Betrag und stellt geeignete qualifizierte Vermögensgegenstände bereit. § 7 Abs. 2, §§ 11a bis 11c, 12, 12a, 12b, 12f, 13d Nr. 7 und 8, §§ 54, 54d Satz 1, §§ 55a, 56a, 81c und 81d gelten insoweit entsprechend.

(5) Ergibt die Prüfung nach Absatz 4, dass die Mittel des Sicherungsfonds gemäß § 129 Abs. 2 nicht ausreichen, um die Fortführung der Verträge zu gewährleisten, kann die Aufsichtsbehörde die Verpflichtungen aus *allen oder bestimmten* Verträgen *entsprechend § 89 Abs. 2 herabsetzen*.

(6) Der Sicherungsfonds kann den Versicherungsbestand ganz oder teilweise auf in Deutschland zum Versicherungsgeschäft zugelassene Unternehmen übertragen; für diese Übertragung gilt § 14 entsprechend. Der Sicherungsfonds kann die Versicherungsbedingungen und die Tarifbestimmungen der zu übertragenden Verträge bei der Übertragung ändern, um sie an die Verhältnisse des übernehmenden Versicherers anzupassen, wenn es zur Fortführung der Verträge beim übernehmenden Versicherer *notwendig ist* und ein unabhängiger Treuhänder *die Voraussetzungen der Änderung überprüft und deren Angemessenheit bestätigt hat*. Für den Treuhänder gelten § 11b und § 12b Abs. 5 entsprechend.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

§ 88 Abs. 2 eines solchen Versicherungsunternehmens vor, übermittelt sie diese Feststellung dem Sicherungsfonds und informiert hierüber das betroffene Versicherungsunternehmen.

(2) Sofern andere Maßnahmen zur Wahrung der Belange der Versicherten nicht ausreichend sind, ordnet die Aufsichtsbehörde die Übertragung des gesamten Bestandes an Versicherungsverträgen mit den zur Bedeckung der Verbindlichkeiten aus diesen Verträgen erforderlichen Vermögensgegenstände auf den zuständigen Sicherungsfonds an.

(3) Die Rechte und Pflichten des übertragenden Unternehmens aus den Versicherungsverträgen gehen mit der Bestandsübertragung auch im Verhältnis zu den Versicherungsnehmern auf den Sicherungsfonds über; § 415 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist nicht anzuwenden.

(4) Der Sicherungsfonds verwaltet die übernommenen Verträge gesondert von seinem restlichen Vermögen und legt über sie gesondert Rechnung. Er ermittelt unverzüglich den für die vollständige Bedeckung der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen erforderlichen Betrag und stellt geeignete qualifizierte Vermögensgegenstände bereit. § 7 Abs. 2, §§ 11a bis 11c, 12, 12a, 12b, 12f, 13d Nr. 7 und 8, §§ 54, 54d Satz 1, §§ 55a, 56a und 81d gelten insoweit entsprechend; **§ 81c findet auf die von den Sicherungsfonds verwalteten Versicherungsverträge Anwendung, sobald die Aufsichtsbehörde festgestellt hat, dass die Sanierung eines übernommenen Versicherungsbestandes abgeschlossen ist und das dem Sicherungsfonds hierfür zur Verfügung gestellte Kapital an die einzahlenden Versicherungsunternehmen zurückgewährt wurde.**

(5) Ergibt die Prüfung nach Absatz 4, dass die Mittel des Sicherungsfonds gemäß § 129 Abs. 2 nicht ausreichen, um die Fortführung der Verträge zu gewährleisten, **setzt die Aufsichtsbehörde bei Lebensversicherungsunternehmen die Verpflichtungen aus den Verträgen um maximal 5 Prozent der vertraglich garantierten Leistungen herab. Die Aufsichtsbehörde kann außerdem Anordnungen treffen, um einen außergewöhnlichen Anstieg der Zahl vorzeitiger Vertragsbeendigungen zu verhindern.**

(6) Der Sicherungsfonds kann den Versicherungsbestand ganz oder teilweise auf in Deutschland zum Versicherungsgeschäft zugelassene Unternehmen übertragen; für diese Übertragung gilt § 14 entsprechend. Der Sicherungsfonds kann die Versicherungsbedingungen und die Tarifbestimmungen der zu übertragenden Verträge bei der Übertragung ändern, um sie an die Verhältnisse des übernehmenden Versicherers anzupassen, wenn es zur Fortführung der Verträge beim übernehmenden Versicherer **zweckmäßig und für die versicherten Personen zumutbar ist. Die Änderung wird wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels die Belange der Versicherten angemessen berücksichtigt** und ein unabhängiger Treuhänder bestätigt,

Entwurf

(7) Mit der Anordnung der Bestandsübertragung auf den Sicherungsfonds erlischt die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb des übertragenden Versicherungsunternehmens.

(8) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Anordnung der Aufsichtsbehörde haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 126
Sicherungsfonds

(1) Bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau werden ein Sicherungsfonds für die Lebensversicherer und ein Sicherungsfonds für die Krankenversicherer als nicht rechtsfähige Sondervermögen des Bundes errichtet. Die Sicherungsfonds können im Rechtsverkehr handeln, klagen oder verklagt werden.

(2) Aufgabe der Sicherungsfonds ist der Schutz der Ansprüche der Versicherungsnehmer, der versicherten Personen, Bezugsberechtigten und sonstiger aus dem Versicherungsvertrag begünstigter Personen. Zu diesem Zweck sorgen sie für die Weiterführung der Verträge eines betroffenen Versicherungsunternehmens.

(3) Die Kreditanstalt für Wiederaufbau verwaltet die Sicherungsfonds. Für die Verwaltung erhält sie eine kostendeckende Vergütung aus den Sondervermögen.

(4) Über den Widerspruch gegen Verwaltungsakte eines Sicherungsfonds entscheidet die Bundesanstalt.

§ 127
Beleihung Privater

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft ohne Zustimmung des Bundesrates Aufgaben und Befugnisse eines oder beider Sicherungsfonds einer juristischen Person des Privatrechts zu übertragen, wenn diese bereit ist, die Aufgaben des Sicherungsfonds zu übernehmen, und hinreichende Gewähr für die Erfüllung der Ansprüche der Entschädigungsversicherten bietet. Eine juristische Person bietet hinreichende Gewähr, wenn

1. die Personen, die nach Gesetz oder Satzung die Geschäftsführung und Vertretung der juristischen Person ausüben, zuverlässig und geeignet sind,
2. sie über die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Ausstattung und Organisation, insbesondere für die Beitragseinziehung, die Leistungsbearbeitung und die Verwaltung der Mittel verfügt und dafür eigene Mittel im Gegenwert von mindestens 1 Mio. Euro vorhält.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

dass diese Voraussetzungen erfüllt sind. Für den Treuhänder gelten § 11b und § 12b Abs. 5 entsprechend.

(7) Mit der Anordnung der Bestandsübertragung auf den Sicherungsfonds erlischt die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb des übertragenden Versicherungsunternehmens.

(8) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Anordnung der Aufsichtsbehörde haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 126
Sicherungsfonds

(1) Bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau werden ein Sicherungsfonds für die Lebensversicherer und ein Sicherungsfonds für die Krankenversicherer als nicht rechtsfähige Sondervermögen des Bundes errichtet. Die Sicherungsfonds können im Rechtsverkehr handeln, klagen oder verklagt werden.

(2) Aufgabe der Sicherungsfonds ist der Schutz der Ansprüche der Versicherungsnehmer, der versicherten Personen, Bezugsberechtigten und sonstiger aus dem Versicherungsvertrag begünstigter Personen. Zu diesem Zweck sorgen sie für die Weiterführung der Verträge eines betroffenen Versicherungsunternehmens.

(3) Die Kreditanstalt für Wiederaufbau verwaltet die Sicherungsfonds. Für die Verwaltung erhält sie eine kostendeckende Vergütung aus den Sondervermögen.

(4) Über den Widerspruch gegen Verwaltungsakte eines Sicherungsfonds entscheidet die Bundesanstalt.

§ 127
Beleihung Privater

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft ohne Zustimmung des Bundesrates Aufgaben und Befugnisse eines oder beider Sicherungsfonds einer juristischen Person des Privatrechts zu übertragen, wenn diese bereit ist, die Aufgaben des Sicherungsfonds zu übernehmen, und hinreichende Gewähr für die Erfüllung der Ansprüche der Entschädigungsversicherten bietet. Eine juristische Person bietet hinreichende Gewähr, wenn

1. die Personen, die nach Gesetz oder Satzung die Geschäftsführung und Vertretung der juristischen Person ausüben, zuverlässig und geeignet sind,
2. sie über die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Ausstattung und Organisation, insbesondere für die Beitragseinziehung, die Leistungsbearbeitung und die Verwaltung der Mittel verfügt und dafür eigene Mittel im Gegenwert von mindestens 1 Mio. Euro vorhält,
3. **sie nachweist, dass sie zur Organisation insbesondere der Beitragseinziehung, der Leistungsbearbeitung und der Verwaltung der Mittel im Zeitpunkt der Bestandsübertragung gemäß § 125 Abs. 2 in der Lage ist.**

Entwurf

Auch ein nach § 5 zugelassenes Unternehmen kann beliehen werden. Durch die Rechtsverordnung nach Satz 1 kann sich das Bundesministerium der Finanzen die Genehmigung der Satzung und von Satzungsänderungen der juristischen Person vorbehalten.

(2) Im Falle der Beleihung nach Absatz 1 tritt die juristische Person des Privatrechts in die Rechte und Pflichten der jeweiligen Sicherungsfonds ein. § 126 Abs. 4 gilt entsprechend. Eine Übertragung der Vermögensmasse erfolgt nicht.

§ 128
Aufsicht

Die Sicherungsfonds unterliegen der Rechts- und Fachaufsicht der Bundesanstalt. Die Bundesanstalt hat Missständen entgegenzuwirken, welche die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Sicherungsfonds gefährden können. Die Bundesanstalt kann Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, diese Missstände zu beseitigen oder zu verhindern. Der Bundesanstalt stehen gegenüber den Sicherungsfonds die Auskunfts- und Prüfungsrechte nach § 83 Abs. 1 und 3 zu. Im Übrigen gelten für die Sicherungsfonds nur die Vorschriften dieses Kapitels sowie § 144c, sofern es sich nicht um ein nach § 5 zugelassenes Unternehmen handelt.

§ 129
Finanzierung

(1) Die Versicherungsunternehmen, die einem Sicherungsfonds angehören, sind verpflichtet, Beiträge an den Sicherungsfonds zu leisten. Die Beiträge sollen die Fehlbeträge der übernommenen Versicherungsverträge, die entstehenden Verwaltungskosten und sonstige Kosten, die durch die Tätigkeit des Sicherungsfonds entstehen, decken.

(2) Für die Erfüllung der Verpflichtungen aus übernommenen Versicherungsverträgen haftet der Sicherungsfonds nur mit dem auf Grund der Beitragsleistungen nach Abzug der Kosten nach Absatz 1 Satz 2 zur Verfügung stehenden Vermögen sowie den nach § 125 Abs. 2 Satz 1 übertragenen Vermögensgegenständen. Dieses Vermögen haftet nicht für die sonstigen Verbindlichkeiten des Sicherungsfonds. Ein Sicherungsfonds nach § 127 hat dieses Vermögen getrennt von seinem übrigen Vermögen zu halten und zu verwalten.

(3) Die für die Übernahme von Versicherungsverträgen angesammelten Mittel sind entsprechend § 54 Abs. 1 bis 2 anzulegen.

(4) Der Umfang dieses Vermögens soll ein Promille der Summe der versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen aller dem Sicherungsfonds angeschlossenen Versicherungsunternehmen nicht unterschreiten.

(5) Die Versicherungsunternehmen sind verpflichtet, Jahresbeiträge zu leisten. *Der Sicherungsfonds kann nach Zustimmung durch die Bundesanstalt die Beitragspflicht herab- oder aussetzen, wenn die vorhande-*

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Auch ein nach § 5 zugelassenes Unternehmen kann beliehen werden. Durch die Rechtsverordnung nach Satz 1 kann sich das Bundesministerium der Finanzen die Genehmigung der Satzung und von Satzungsänderungen der juristischen Person vorbehalten.

(2) Im Falle der Beleihung nach Absatz 1 tritt die juristische Person des Privatrechts in die Rechte und Pflichten der jeweiligen Sicherungsfonds ein. § 126 Abs. 4 gilt entsprechend. Eine Übertragung der Vermögensmasse erfolgt nicht.

§ 128
Aufsicht

Die Sicherungsfonds unterliegen der Rechts- und Fachaufsicht der Bundesanstalt. Die Bundesanstalt hat Missständen entgegenzuwirken, welche die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Sicherungsfonds gefährden können. Die Bundesanstalt kann Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, diese Missstände zu beseitigen oder zu verhindern. Der Bundesanstalt stehen gegenüber den Sicherungsfonds die Auskunfts- und Prüfungsrechte nach § 83 Abs. 1 und 3 zu. Im Übrigen gelten für die Sicherungsfonds nur die Vorschriften dieses Kapitels sowie § 144c, sofern es sich nicht um ein nach § 5 zugelassenes Unternehmen handelt.

§ 129
Finanzierung

(1) Die Versicherungsunternehmen, die einem Sicherungsfonds angehören, sind verpflichtet, Beiträge an den Sicherungsfonds zu leisten. Die Beiträge sollen die Fehlbeträge der übernommenen Versicherungsverträge, die entstehenden Verwaltungskosten und sonstige Kosten, die durch die Tätigkeit des Sicherungsfonds entstehen, decken. **Die an den Sicherungsfonds geleisteten Beiträge gelten als Anlage im Sinne des § 1 Abs. 1 und des § 2 Abs. 3 der Anlageverordnung.**

(2) Für die Erfüllung der Verpflichtungen aus übernommenen Versicherungsverträgen haftet der Sicherungsfonds nur mit dem auf Grund der Beitragsleistungen nach Abzug der Kosten nach Absatz 1 Satz 2 zur Verfügung stehenden Vermögen sowie den nach § 125 Abs. 2 Satz 1 übertragenen Vermögensgegenständen. Dieses Vermögen haftet nicht für die sonstigen Verbindlichkeiten des Sicherungsfonds. Ein Sicherungsfonds nach § 127 hat dieses Vermögen getrennt von seinem übrigen Vermögen zu halten und zu verwalten.

(3) Die für die Übernahme von Versicherungsverträgen angesammelten Mittel sind entsprechend § 54 Abs. 1 bis 2 anzulegen.

(4) Der Umfang dieses Vermögens soll ein Promille der Summe der versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen aller dem Sicherungsfonds angeschlossenen Versicherungsunternehmen nicht unterschreiten.

(5) Die Versicherungsunternehmen sind verpflichtet, Jahresbeiträge zu leisten. **Die Summe der Jahresbeiträge aller dem Sicherungsfonds für die Lebensversicherer angehörnden Versicherungsunternehmen**

Entwurf

nen Mittel zur Durchführung seiner Aufgaben ausreichen. Der Sicherungsfonds hat Sonderbeiträge zu erheben, wenn dies zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlich ist.

(6) Das Nähere über den Mindestbetrag des Sicherungsvermögens, die Jahres- und Sonderbeiträge sowie die Obergrenze für die Zahlungen pro Kalenderjahr regelt das Bundesministerium der Finanzen im Benehmen mit dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates. Hinsichtlich der Jahresbeiträge sind Art und Umfang der gesicherten Geschäfte sowie die Anzahl, Größe und Geschäftsstruktur der dem Sicherungsfonds angehörenden Versicherungsunternehmen zu berücksichtigen. Die Höhe der Beiträge soll auch die Finanz- und Risikolage der Beitragszahler berücksichtigen. Die Rechtsverordnung kann auch Bestimmungen zur Anlage der Mittel enthalten.

(7) Aus den Beitragsbescheiden des Sicherungsfonds findet die Vollstreckung nach den Bestimmungen des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes statt. Die vollstreckbare Ausfertigung erteilt der Sicherungsfonds.

§ 130

Rechnungslegung des Sicherungsfonds

(1) Die Sicherungsfonds haben nach Ablauf eines Kalenderjahres einen Jahresabschluss aufzustellen und einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer oder eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung der Vollständigkeit des Geschäftsberichts und der Richtigkeit der Angaben zu beauftragen. Die Sicherungsfonds haben der Bundesanstalt den von ihnen bestellten Prüfer unverzüglich nach der Bestellung anzuzeigen. Die Bundesanstalt kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Anzeige die Bestellung eines anderen Prüfers verlangen, wenn dies zur Erreichung des Prüfungszwecks geboten ist; Widerspruch und Anfechtungsklage hiergegen haben keine aufschiebende Wirkung. Der Geschäftsbericht muss Angaben zur Tätigkeit und zu den finanziellen Verhältnissen des Sicherungsfonds, insbesondere zur Höhe und Anlage der

Beschlüsse des 7. Ausschusses

beträgt 0,2 Promille der Summe ihrer versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen. Der individuelle Jahresbeitrag jedes Versicherungsunternehmens wird vom Sicherungsfonds nach dem in der Verordnung nach Absatz 6 festgelegten Verfahren jährlich ermittelt. Erträge des Sicherungsfonds werden an die dem Sicherungsfonds angehörenden Versicherungsunternehmen im Verhältnis ihrer Beiträge ausgeschüttet. Der Sicherungsfonds hat Sonderbeiträge bis zur Höhe von maximal ein Promille der Summe ihrer versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen zu erheben, wenn dies zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlich ist.

(5a) Auf den Sicherungsfonds für die Krankenversicherer sind Absatz 1 Satz 3, Abs. 2 bis 5 nicht anzuwenden. Der Sicherungsfonds erhebt nach der Übernahme der Versicherungsverträge zur Erfüllung seiner Aufgaben Sonderbeiträge bis zur Höhe von maximal zwei Promille der Summe der versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen der angeschlossenen Krankenversicherungsunternehmen.

(6) Das Nähere über den Mindestbetrag des Sicherungsvermögens, die Jahres- und Sonderbeiträge sowie die Obergrenze für die Zahlungen pro Kalenderjahr regelt das Bundesministerium der Finanzen im Benehmen mit dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates. Hinsichtlich der Jahresbeiträge sind Art und Umfang der gesicherten Geschäfte sowie die Anzahl, Größe und Geschäftsstruktur der dem Sicherungsfonds angehörenden Versicherungsunternehmen zu berücksichtigen. Die Höhe der Beiträge soll auch die Finanz- und Risikolage der Beitragszahler berücksichtigen. Die Rechtsverordnung kann auch Bestimmungen zur Anlage der Mittel enthalten.

(7) Aus den Beitragsbescheiden des Sicherungsfonds findet die Vollstreckung nach den Bestimmungen des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes statt. Die vollstreckbare Ausfertigung erteilt der Sicherungsfonds.

§ 130

Rechnungslegung des Sicherungsfonds

(1) Die Sicherungsfonds haben nach Ablauf eines Kalenderjahres einen Jahresabschluss aufzustellen und einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer oder eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung der Vollständigkeit des Geschäftsberichts und der Richtigkeit der Angaben zu beauftragen. Die Sicherungsfonds haben der Bundesanstalt den von ihnen bestellten Prüfer unverzüglich nach der Bestellung anzuzeigen. Die Bundesanstalt kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Anzeige die Bestellung eines anderen Prüfers verlangen, wenn dies zur Erreichung des Prüfungszwecks geboten ist; Widerspruch und Anfechtungsklage hiergegen haben keine aufschiebende Wirkung. Der Geschäftsbericht muss Angaben zur Tätigkeit und zu den finanziellen Verhältnissen des Sicherungsfonds, insbesondere zur Höhe und Anlage der

Entwurf

Mittel, zur Verwendung der Mittel für Entschädigungsfälle, zur Höhe der Beiträge sowie zu den Kosten der Verwaltung enthalten.

(2) Die Sicherungsfonds haben den festgestellten Geschäftsbericht der Bundesanstalt jeweils bis zum 31. Mai einzureichen. Der Prüfer hat den Bericht über die Prüfung des Geschäftsberichts der Bundesanstalt unverzüglich nach Beendigung der Prüfung einzureichen. Die Bundesanstalt ist auch auf Anforderung über die Angaben nach Absatz 1 Satz 4 zu unterrichten.

§ 131
Mitwirkungspflichten

(1) Die Versicherungsunternehmen sind verpflichtet, dem Sicherungsfonds, dem sie angehören, auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, welche der Sicherungsfonds zur Wahrnehmung seines Auftrags nach diesem Gesetz benötigt.

(2) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Der Verpflichtete ist über sein Recht zur Verweigerung der Auskunft zu belehren.

(3) Die Mitarbeiter der Sicherungsfonds sowie die Personen, derer sie sich bedienen, können die Geschäftsräume eines Versicherungsunternehmens innerhalb der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten betreten, sobald die Aufsichtsbehörde die Feststellung gemäß § 125 Abs. 1 getroffen hat. Ihnen sind sämtliche Unterlagen vorzulegen, die sie benötigen, um eine Bestandsübertragung vorzubereiten. Sofern Funktionen des Versicherungsunternehmens auf ein anderes Unternehmen ausgegliedert worden sind, gelten Satz 1 und 2 gegenüber diesem Unternehmen entsprechend.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Mittel, zur Verwendung der Mittel für Entschädigungsfälle, zur Höhe der Beiträge sowie zu den Kosten der Verwaltung enthalten.

(2) Die Sicherungsfonds haben den festgestellten Geschäftsbericht der Bundesanstalt jeweils bis zum 31. Mai einzureichen. Der Prüfer hat den Bericht über die Prüfung des Geschäftsberichts der Bundesanstalt unverzüglich nach Beendigung der Prüfung einzureichen. Die Bundesanstalt ist auch auf Anforderung über die Angaben nach Absatz 1 Satz 4 zu unterrichten.

§ 131
Mitwirkungspflichten

(1) Die Versicherungsunternehmen sind verpflichtet, dem Sicherungsfonds, dem sie angehören, auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, welche der Sicherungsfonds zur Wahrnehmung seines Auftrags nach diesem Gesetz benötigt.

(2) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Der Verpflichtete ist über sein Recht zur Verweigerung der Auskunft zu belehren.

(3) Die Mitarbeiter der Sicherungsfonds sowie die Personen, derer sie sich bedienen, können die Geschäftsräume eines Versicherungsunternehmens innerhalb der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten betreten, sobald die Aufsichtsbehörde die Feststellung gemäß § 125 Abs. 1 getroffen hat. Ihnen sind sämtliche Unterlagen vorzulegen, die sie benötigen, um eine Bestandsübertragung vorzubereiten. Sofern Funktionen des Versicherungsunternehmens auf ein anderes Unternehmen ausgegliedert worden sind, gelten Satz 1 und 2 gegenüber diesem Unternehmen entsprechend.

(4) Hat das Unternehmen, dessen Bestand übertragen wird, Verträge nach § 5 Abs. 3 Nr. 4 oder sonstige Dienstleistungsverträge, die der Verwaltung des Bestandes dienen, abgeschlossen, kann der Sicherungsfonds anstelle des Unternehmens in den Vertrag eintreten. § 415 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist nicht anzuwenden. Eine ordentliche Kündigung des Vertrages durch den Dienstleister ist frühestens zu einem Zeitpunkt von 12 Monaten nach Eintritt des Sicherungsfonds möglich. Fordert der andere Teil den Sicherungsfonds zur Ausübung seines Wahlrechts auf, so hat der Sicherungsfonds unverzüglich zu erklären, ob er in den Vertrag eintreten will. Unterlässt er dies, kann er auf Erfüllung nicht bestehen.

Entwurf

§ 132
Ausschluss

(1) Erfüllt ein Versicherungsunternehmen die Beitrags- oder Mitwirkungspflichten nach § 129 oder § 131 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, so hat der Sicherungsfonds die Bundesanstalt zu unterrichten. Ist die Bundesanstalt nicht die zuständige Aufsichtsbehörde, unterrichtet sie diese unverzüglich. Erfüllt das Versicherungsunternehmen auch innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch die Bundesanstalt seine Verpflichtungen nicht, kann der Sicherungsfonds dem Versicherungsunternehmen mit einer Frist von zwölf Monaten den Ausschluss aus dem Sicherungsfonds ankündigen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Sicherungsfonds mit Zustimmung der Bundesanstalt das Versicherungsunternehmen von dem Sicherungsfonds ausschließen, wenn die Verpflichtungen von dem Versicherungsunternehmen weiterhin nicht erfüllt werden. Nach dem Ausschluss haftet der Sicherungsfonds nur noch für Verbindlichkeiten des Versicherungsunternehmens, die vor Ablauf dieser Frist begründet wurden.

(2) Für Verbindlichkeiten eines Versicherungsunternehmens, die entstanden sind, nachdem seine Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb erloschen ist, haftet der Sicherungsfonds nicht.

§ 133
Verschwiegenheitspflicht

Personen, die bei dem Sicherungsfonds beschäftigt oder für sie tätig sind, dürfen fremde Geheimnisse, insbesondere Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, nicht unbefugt offenbaren oder verwerten. Sie sind nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547) von der Bundesanstalt auf eine gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten. Ein unbefugtes Offenbaren oder Verwerten im Sinne des Satzes 1 liegt nicht vor, wenn Tatsachen an die Bundesanstalt weitergegeben werden.

§ 133a
Zwangsmittel

(1) Der Sicherungsfonds kann seine Anordnungen nach den Bestimmungen des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes durchsetzen.

(2) Die Höhe des Zwangsgeldes beträgt bei Maßnahmen gemäß § 129 Abs. 1, 2 Satz 1 und § 131 Abs. 1 bis zu 50 000 Euro.“

28. Dem § 138 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Dasselbe gilt für die gemäß § 133 für einen Sicherungsfonds tätigen Personen.“
29. § 140 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
„1. ohne Erlaubnis nach § 5 Abs. 1, § 105 Abs. 2, § 110d Abs. 1 Satz 1 oder § 119 Abs. 1 das Versicherungsgeschäft betreibt.“
30. § 144 Abs. 1a wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 7. Ausschusses

§ 132
Ausschluss

(1) Erfüllt ein Versicherungsunternehmen die Beitrags- oder Mitwirkungspflichten nach § 129 oder § 131 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, so hat der Sicherungsfonds die Bundesanstalt zu unterrichten. Ist die Bundesanstalt nicht die zuständige Aufsichtsbehörde, unterrichtet sie diese unverzüglich. Erfüllt das Versicherungsunternehmen auch innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch die Bundesanstalt seine Verpflichtungen nicht, kann der Sicherungsfonds dem Versicherungsunternehmen mit einer Frist von zwölf Monaten den Ausschluss aus dem Sicherungsfonds ankündigen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Sicherungsfonds mit Zustimmung der Bundesanstalt das Versicherungsunternehmen von dem Sicherungsfonds ausschließen, wenn die Verpflichtungen von dem Versicherungsunternehmen weiterhin nicht erfüllt werden. Nach dem Ausschluss haftet der Sicherungsfonds nur noch für Verbindlichkeiten des Versicherungsunternehmens, die vor Ablauf dieser Frist begründet wurden.

(2) Für Verbindlichkeiten eines Versicherungsunternehmens, die entstanden sind, nachdem seine Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb erloschen ist, haftet der Sicherungsfonds nicht.

§ 133
Verschwiegenheitspflicht

Personen, die bei dem Sicherungsfonds beschäftigt oder für sie tätig sind, dürfen fremde Geheimnisse, insbesondere Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, nicht unbefugt offenbaren oder verwerten. Sie sind nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547) von der Bundesanstalt auf eine gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten. Ein unbefugtes Offenbaren oder Verwerten im Sinne des Satzes 1 liegt nicht vor, wenn Tatsachen an die Bundesanstalt weitergegeben werden.

§ 133a
Zwangsmittel

(1) Der Sicherungsfonds kann seine Anordnungen nach den Bestimmungen des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes durchsetzen.

(2) Die Höhe des Zwangsgeldes beträgt bei Maßnahmen gemäß § 129 Abs. 1, 5 Satz 1 und § 131 Abs. 1 bis zu 50 000 Euro.“

28. unverändert
29. unverändert
30. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- | | |
|---|--|
| <p>a) In Nummer 2 wird nach der Angabe „mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 6“ ein Komma und die Angabe „oder nach § 121a Abs. 2“ eingefügt.</p> <p>b) In Nummer 4 wird nach der Angabe „§ 8 Abs. 2“ die Angabe „oder § 120 Abs. 4“ eingefügt.</p> <p>c) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:
 „9. einer vollziehbaren Anordnung nach § 87 Abs. 6 oder § 121c Abs. 5 zuwiderhandelt oder“.</p> <p>d) In Nummer 10 wird am Ende der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.</p> <p>e) Nach Nummer 10 wird folgende neue Nummer 11 angefügt:
 „11. entgegen § 131 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht erteilt oder eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.“</p> <p>f) Folgender Satz 2 wird angefügt:
 „Die Bußgeldvorschriften des Satzes 1
 1. Nummer 2, soweit diese sich auf § 104 bezieht und
 2. Nummer 4, soweit diese sich auf § 81b oder § 104 bezieht
 gelten auch für Rückversicherungsunternehmen nach § 119 Abs. 1.“</p> <p>31. Nach § 144b wird folgender § 144c eingefügt:
 „§ 144c
 Ordnungswidrigkeiten beim Betrieb des Sicherungsfonds
 (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 130 Abs. 2 Satz 1 den Geschäftsbericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einreicht.
 (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro geahndet werden.“</p> <p>32. § 156a Abs. 5 wird aufgehoben.</p> <p>33. In der Anlage Teil D Abschnitt I wird in Nummer 1 Buchstabe h der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Buchstabe i angefügt:
 „i) Angaben über die Zugehörigkeit zu einer Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Versicherten (Sicherungsfonds)“.</p> | <p>31. unverändert</p> <p>32. unverändert</p> <p>33. unverändert</p> |
|---|--|

Artikel 2**Änderung des Gesetzes zur Neuordnung der Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen**

Das Gesetz zur Neuordnung der Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen vom 5. März 1956 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7633-1 ver-

Artikel 2**Änderung des Gesetzes zur Neuordnung der Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen**

Das Gesetz zur Neuordnung der Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen vom 5. März 1956 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7633-1 ver-

Entwurf

öffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Umwandlung der Pensionskasse
Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen

(1) Die Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen (Kasse), Körperschaft des öffentlichen Rechts, wird mit Wirkung zum 1. Januar 2006 in einen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit umgewandelt. Die Vorschriften des Umwandlungsgesetzes sind nicht anzuwenden. Vereinsmitglieder sind die bisherigen beteiligten Verwaltungen und Mitglieder der Körperschaft.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die ab dem 1. Januar 2006 geltende Satzung der Kasse unter Berücksichtigung der für den Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit geltenden Mindestanforderungen festzustellen und zu bestimmen, dass und wie sie durch die Kasse geändert werden kann.

(3) Die Vorstandsmitglieder der Kasse bleiben bestellt bis zum Ablauf der Amtszeit, für die sie vor dem Wirksamwerden der Umwandlung bestellt sind.

(4) Die bisherigen Mitglieder des Kuratoriums der Kasse sind Mitglieder des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat trägt die Bezeichnung „Kuratorium“. Sie sind bis zum Ablauf der Amtszeit bestellt, für die sie gewählt sind.

(5) Die bisherige Hauptversammlung wird die oberste Vertretung der Kasse. Der Vorstand beruft spätestens bis zum 30. Juni 2006 die nächste Hauptversammlung ein.

(6) Die Kasse gilt als zum Geschäftsbetrieb in der Versicherungssparte 19 der Anlage Teil A des Versicherungsaufsichtsgesetzes zugelassen. Die Kasse hat die Anforderungen des § 53c Abs. 1 bis 3c und der Kapitalausstattungs-Verordnung spätestens bis zum 31. Dezember 2007 zu erfüllen. Hat die Kasse die geforderte Solvabilitätsspanne bis zum 31. Dezember 2007 noch nicht voll erreicht, kann die Aufsichtsbehörde der Kasse eine Frist von längstens zwei Jahren gewähren, wenn die Kasse einen Solvabilitätsplan gemäß § 81b Abs. 1 vorgelegt hat.“

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Fortführung von Versorgungsleistungen

(1) Die Versicherungsverhältnisse der Abteilungen D, E, F der Kasse werden auf die Bahnversicherungsanstalt übertragen. Die Bahnversicherungsanstalt – Abteilung B – führt die Versicherungsverhältnisse als gesonderte Versicherungsbestände weiter. Die Kasse stellt der Bahnversicherungsanstalt nach deren Aufforderung unverzüglich sämtliche Vertrags- und Geschäftsunterlagen betreffend diese Versicherungsverhältnisse zur Verfügung und erteilt die erforderlichen Auskünfte; ein Zurückbehaltungsrecht steht ihr nicht zu.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

öffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Fortführung von Versorgungsleistungen

(1) Die Versicherungsverhältnisse der Abteilungen D, E, F der Kasse werden **mit Wirkung zum 1. Januar 2006** auf die Bahnversicherungsanstalt übertragen. Die Bahnversicherungsanstalt – Abteilung B – führt die Versicherungsverhältnisse als gesonderte Versicherungsbestände weiter. Die Kasse stellt der Bahnversicherungsanstalt nach deren Aufforderung unverzüglich sämtliche Vertrags- und Geschäftsunterlagen betreffend diese Versicherungsverhältnisse zur Verfügung und erteilt die erforderlichen Auskünfte; ein Zurückbehaltungsrecht steht ihr nicht zu.

Entwurf

(2) Die Leistungen aus den Versicherungsverhältnissen werden durch Zuschüsse finanziert, soweit die Leistungen aus Erstattungsbeträgen der Betriebe sowie aus Beiträgen und sonstigen Einnahmen aus den dadurch mit ihr begründeten Versicherungsverhältnissen nicht sichergestellt werden können. Die Zuschüsse für die Abteilung D trägt der Bund, die Zuschüsse zur Abteilung E werden zur Hälfte vom Freistaat Bayern, die Zuschüsse zur Abteilung F zur Hälfte vom Saarland getragen. Die andere Hälfte der laufenden Zuschüsse trägt der Bund.

(3) Vermögensteile, die nach dem 8. Mai 1945 der Kasse unentgeltlich entzogen worden oder in anderer Weise fortgefallen sind, fallen bei ihrer Rückerstattung oder ihrem Wiederaufleben an den Bund.

(4) Die Höhe der Bundeszuschüsse setzt der Bundesminister der Finanzen fest.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 3
Nachweise über die Verwendung der Zuschüsse“.

b) Das Wort „Pensionskasse“ wird durch das Wort „Bahnversicherungsanstalt“ ersetzt.

4. Die §§ 4 und 5 werden aufgehoben.

5. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6
Neuregelung der Versorgungsleistungen

(1) Für die Leistungsempfänger der Abteilung D gelten die bisher in der Anlage zu § 33 Abs. 1 der Kasse festgesetzten Versicherungsbedingungen. Werden die beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge der Versorgungsempfänger des Bundes geändert, so hat die Bahnversicherungsanstalt die laufenden Versorgungsleistungen aus Versicherungsverhältnissen der Abteilung D neu zu regeln. Sofern den laufenden Versorgungsleistungen Grundgehälter einer bestimmten Besoldungsgruppe nicht zugrunde liegen, müssen sich die Änderungen im Rahmen der Erhöhungen oder Verminderungen der Versorgungsbezüge derjenigen Versorgungsempfänger des Bundes halten, deren Bezügen ein Grundgehalt nicht zugrunde liegt.

(2) Die Leistungsempfänger der Abteilungen E und F haben Anspruch auf diejenigen Leistungen, die ihnen bei Aufrechterhaltung der bisherigen Versorgungsregelung nach den Satzungsbestimmungen des Bayerischen Versorgungsverbandes oder der Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes, Abteilung Ruhegehalt, zustehen würde, wenn die nach bayerischem oder saarländischem Beamtenrecht vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind. Werden die beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge der Versorgungsempfänger des Freistaates Bayern bzw. des Saarlandes geändert, so hat die Bahnversicherungsanstalt die Versorgungsleistungen aus den Abteilungen E und F jeweils entsprechend neu zu regeln.“

6. Die §§ 7 bis 9 werden aufgehoben.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(2) Die Leistungen aus den Versicherungsverhältnissen werden durch Zuschüsse finanziert, soweit die Leistungen aus Erstattungsbeträgen der Betriebe sowie aus Beiträgen und sonstigen Einnahmen aus den dadurch mit ihr begründeten Versicherungsverhältnissen nicht sichergestellt werden können. Die Zuschüsse für die Abteilung D trägt der Bund, die Zuschüsse zur Abteilung E werden zur Hälfte vom Freistaat Bayern, die Zuschüsse zur Abteilung F zur Hälfte vom Saarland getragen. Die andere Hälfte der laufenden Zuschüsse trägt der Bund.

(3) Vermögensteile, die nach dem 8. Mai 1945 der Kasse unentgeltlich entzogen worden oder in anderer Weise fortgefallen sind, fallen bei ihrer Rückerstattung oder ihrem Wiederaufleben an den Bund.

(4) Die Höhe der Bundeszuschüsse setzt der Bundesminister der Finanzen fest.“

3. unverändert

4. unverändert

5. unverändert

6. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 3**Änderung des Kreditwesengesetzes**

Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), zuletzt geändert durch Artikel 5 Nr. 15 des Gesetzes vom 5. April 2004 (BGBl. I S. 502), wird wie folgt geändert:

1. § 29 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „und § 25a“ durch die Angabe „, 25a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Geldwäschegesetz“ die Angabe „sowie §§ 24c, 25a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und § 25b“ eingefügt.

2. In § 53b Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „25a Abs. 1 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 25a Abs. 1 Nr. 3 und 4“ ersetzt.

Artikel 4**Änderung des Körperschaftsteuergesetzes**

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076), wird wie folgt geändert:

Artikel 3**Änderung des Kreditwesengesetzes**

Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), zuletzt geändert durch Artikel 5 Nr. 15 des Gesetzes vom 5. April 2004 (BGBl. I S. 502), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

1a. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt:

„Die in der Umlage-Verordnung Kredit- und Finanzdienstleistungswesen vom 8. März 1999 (BGBl. I S. 314) enthaltenen Regelungen gelten für die Zeit vom 12. März 1999 bis zum 30. Dezember 2000 in der am 12. März 1999 geltenden Fassung mit Gesetzeskraft. Für die Zeit vom 31. Dezember 2000 bis zum 31. Dezember 2001 gelten die in der Umlage-Verordnung Kredit- und Finanzdienstleistungswesen enthaltenen Regelungen in der am 31. Dezember 2000 geltenden Fassung mit Gesetzeskraft. Für die Zeit vom 1. Januar 2002 bis zum 30. April 2002 gelten die in der Umlage-Verordnung Kredit- und Finanzdienstleistungswesen enthaltenen Regelungen in der am 1. Januar 2002 geltenden Fassung mit Gesetzeskraft.“

- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Absatz 1 Satz 3 bis 5 in der Fassung (einfügen: Vollzitat des Gesetzes zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes und anderer Gesetze) ist für die Zeit vom 12. März 1999 bis zum 30. April 2002 auf die angefallenen Kosten des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen anzuwenden. Im Übrigen sind die Absätze 1 bis 3 für den Zeitraum bis zum 30. April 2002 in der bis zum 30. April 2002 geltenden Fassung auf die angefallenen Kosten des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen anzuwenden.“

2. unverändert

Artikel 4**Änderung des Körperschaftsteuergesetzes**

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076), wird wie folgt geändert:

Entwurf

1. In § 5 Abs. 1 Nr. 16 Satz 3 werden nach dem Wort „entsprechend“ die Wörter „für Sicherungsfonds im Sinne des § 126 des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie“ eingefügt.
2. Dem § 34 wird folgender Absatz 15 angefügt:
„(15) § 5 Abs. 1 Nr. 16 in der am ... (einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2005 anzuwenden.“

Beschlüsse des 7. Ausschusses

1. In § 5 Abs. 1 Nr. 16 Satz 3 werden nach dem Wort „entsprechend“ die Wörter „für Sicherungsfonds im Sinne **der §§ 126 und 127** des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie“ eingefügt.
2. **In § 34** wird folgender Absatz **3b** eingefügt:
„**(3b)** § 5 Abs. 1 Nr. 16 in der am ... (einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes) **geltenden Fassung** ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2005 anzuwenden.“

Artikel 4a

Änderung des Gesetzes über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz – FinDAG)

Die §§ 1 und 16 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2478) geändert worden ist, werden wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Die Bundesanstalt ist in Verfahren vor den ordentlichen Gerichten von der Zahlung der Gerichtskosten befreit.“
2. § 16 wird wie folgt gefasst:

**„§ 16
Umlage**

(1) Soweit die Kosten der Bundesanstalt nicht durch Gebühren, gesonderte Erstattung nach § 15 oder sonstige Einnahmen gedeckt werden, sind sie einschließlich der Fehlbeträge und der nicht eingegangenen Beträge des Vorjahres anteilig auf die Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen, Finanzdienstleistungsinstitute, Kursmakler und andere Unternehmen, die an einer inländischen Börse zur Teilnahme am Handel zugelassen sind, sowie Emittenten mit Sitz im Inland, deren Wertpapiere an einer inländischen Börse zum Handel zugelassen oder mit ihrer Zustimmung in den Freiverkehr einbezogen sind, nach Maßgabe eines geeigneten Verteilungsschlüssels umzulegen und von der Bundesanstalt nach den Vorschriften des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes beizutreiben.

(2) Das Nähere über die Erhebung der Umlage, insbesondere den Verteilungsschlüssel, den Stichtag, die Mindestveranlagung, das Umlageverfahren einschließlich eines geeigneten Schätzverfahrens bei nicht zweifelsfreier Datenlage, die Ausschlussfristen für die Vorlage von Nachweisen, Zahlungsfristen, die Höhe der Säumniszuschläge, die Festsetzung von Vorauszahlungen, die Verjährung und die Beitreibung bestimmt das Bundesministerium durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates. Die in den §§ 5, 6, 8 und 13 der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 29. April 2002 (BGBl. I S. 1504, 1847), zuletzt geändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

durch die Verordnung vom 17. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2745), enthaltenen Regelungen gelten mit Wirkung vom 1. Mai 2002 mit Gesetzeskraft. Die Rechtsverordnung kann auch Regelungen zur näheren Bestimmung der Kosten und über die vorläufige Festsetzung des Umlagebetrages vorsehen. Das Bundesministerium kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen“.

Artikel 4b**Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAGKostV)**

Die Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 29. April 2002 (BGBl. I S. 1504, 1847), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 17. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2745), wird wie folgt geändert:

1. Die Zwischenüberschrift des Abschnitts 3 wird wie folgt gefasst:

„Säumniszuschläge, Beitreibung; Fälligkeit und Verjährung der Umlageforderungen.“

2. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a**Fälligkeit und Verjährung der Umlageforderungen**

(1) Die Umlageforderungen werden mit der Bekanntgabe ihrer Festsetzung an den Umlagepflichtigen fällig, wenn nicht die Bundesanstalt im Einzelfall einen späteren Zeitpunkt bestimmt; § 11 bleibt unberührt.

(2) Die Umlageforderungen verjähren nach drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres in dem die Forderung fällig geworden ist. § 20 Abs. 2 bis 6 des Verwaltungskostengesetzes ist entsprechend anzuwenden.“

Artikel 4c**Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf Artikel 4b beruhenden Teile der Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz können auf Grund des § 16 FinDAG durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 5**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Artikel 5**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt **vorbehaltlich des Satzes 2** am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. **Artikel 3 Nr. 2 tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.**

Bericht der Abgeordneten Dr. Hans-Ulrich Krüger, Klaus-Peter Flosbach, Kerstin Andreae und Carl-Ludwig Thiele

I. Verfahrensablauf

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 118. Sitzung am 1. Juli 2004 dem Finanzausschuss federführend sowie dem Innenausschuss, dem Rechtsausschuss, dem Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit und dem Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung zur Mitberatung überwiesen.

Der Finanzausschuss hat seine Beratungen in der 66. Sitzung am 2. Juli 2004 aufgenommen, am 22. und 29. September 2004 fortgesetzt und in seiner 72. Sitzung am 20. Oktober 2004 abgeschlossen. Ferner hat der Ausschuss am 9. September 2004 zu dem Gesetzentwurf eine öffentliche Anhörung durchgeführt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit dem Gesetzentwurf ist die Schaffung neuer Auffangeinrichtungen vorgesehen, die bei wirtschaftlichen Krisenlagen von Unternehmen der privaten Kranken- oder der Lebensversicherung die Ansprüche der Versicherten sichern sollen. Die zur Einrichtung der Sicherungsfonds erforderlichen Finanzmittel werden von den angeschlossenen Versicherern im Voraus erbracht und sollen es ermöglichen, die Interessen der Versicherten unabhängig vom Schicksal ihres alten Versicherers zu wahren. Die Sicherungsfonds für die Lebens- und Krankenversicherung sollen von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit werden. Darüber hinaus werden die Handlungsmöglichkeiten der Aufsichtsbehörde in Krisensituationen dadurch verbessert, dass die Voraussetzungen für die Einsetzung eines Sonderbeauftragten präzisiert werden.

Der Gesetzentwurf sieht ferner vor, den Schutz der Versicherungsnehmer indirekt dadurch zu erhöhen, dass die Leistungsfähigkeit von Rückversicherungsunternehmen gegenüber den Vorversicherern weitgehend sichergestellt wird. Insbesondere sollen durch die Schaffung eines Erlaubnisverfahrens unter Einschluss der notwendigen Sanktionsmechanismen und durch Anforderungen an die Solvabilität von Rückversicherungsunternehmen die Kontroll- und Überwachungsmechanismen der Aufsichtsbehörde wesentlich intensiviert und die Möglichkeiten zur Vermeidung krisenhafter Situationen erweitert werden. Soweit Rückversicherungsunternehmen bereits auf dem deutschen Markt tätig und bei der Aufsichtsbehörde registriert sind, gilt die Erlaubnis nach Maßgabe des bisherigen Geschäftsbetriebs als erteilt. Im Rahmen der Einführung der Solvabilitätsvorschriften wird künftig auch für Rückversicherungsunternehmen eine genau festgelegte Mindestausstattung mit Eigenmitteln sowohl bei der Erlaubniserteilung als auch während des laufenden Geschäftsbetriebs verpflichtend sein. Für die Überwachung der Bestimmungen über die Eigenmittelausstattung werden der Aufsichtsbehörde die erforderlichen Befugnisse bereitgestellt.

Ferner erhält die Aufsichtsbehörde verbesserte Eingriffsmöglichkeiten gegenüber Versicherungs-Holdinggesellschaften und den Inhabern wesentlicher Beteiligungen, um eine gesellschaftsrechtliche Umgehung der Aufsicht zu verhindern.

Darüber hinaus ist nach dem Gesetzentwurf beabsichtigt, die Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen nach weitgehender Abwicklung der bestehenden Versorgungsverhältnisse wieder in den ursprünglichen Status eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit zurückzusetzen. Schließlich soll die Umsetzung von Teilen der EU-Pensionsfonds-Richtlinie vom 3. Juni 2003, die sich auf die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder sowie auf kommunale und kirchliche Zusatzversorgungskassen beziehen, zeitlich vorgezogen werden.

III. Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 800. Sitzung am 11. Juni 2004 zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes Stellung genommen.

- Der Bundesrat spricht sich dafür aus, die in § 1a Abs. 1 und 3 VAG enthaltenen Länderöffnungsklauseln aus systematischen Gründen in einem neuen Absatz 4 zusammenzufassen.
- Der Bundesrat regt zu Artikel 1 Nr. 27 an, in § 125 Abs. 6 Satz 2 das Wort „notwendig“ durch die Wörter „zweckmäßig und für die versicherten Personen zumutbar“ zu ersetzen.
- Ferner seien in § 127 Abs. 1 Satz 1 des Artikels 1 Nr. 27 die Wörter „im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ zu streichen.
- Der Bundesrat spricht sich zu Artikel 1 Nr. 27 dafür aus, in § 127 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 nach dem Wort „verfügt“ die Wörter „oder sich entsprechender Ausstattungen und Organisation bedienen kann“ einzufügen.
- Der Bundesrat regt an, für die vorhandenen Sicherungseinrichtungen der privaten Kranken- und der Lebensversicherung gesetzlich die Möglichkeit der Beleihung vorzusehen.
- Der Bundesrat spricht sich zu Artikel 1 Nr. 27 dafür aus, in § 129 Abs. 1 Satz 1 das Wort „Beiträge“ durch die Wörter „bei Eintritt eines Sicherungsfalles Sonderbeiträge“ zu ersetzen und von einer Vorfinanzierung des Sicherungsfonds abzusehen.
- Darüber hinaus bittet der Bundesrat, § 129 Abs. 4 in Artikel 1 Nr. 27 zu streichen.
- Der Bundesrat regt zu Artikel 1 Nr. 27 zudem an, in § 129 Abs. 6 Satz 1 die Wörter „im Benehmen mit dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ zu streichen.
- Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob es genüge, die Einhaltung des Geldwäschegesetzes und der §§ 24c, 25a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und § 25b KWG in einem mehrjährigen Prüfungsturnus vorzunehmen.
- Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren ferner zu prüfen, ob in § 53 Abs. 3 Satz 1 die Angabe

„§ 25a Abs. 1 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 25a Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 25b“ ersetzt werden sollte.

- Der Bundesrat regt eine klarstellende Regelung zur Aufsicht über Versicherungs-Holdinggesellschaften und die Sicherungsfonds durch Einfügung eines neuen Artikels 4a an.
- Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob Artikel 3 Nr. 2 zum 1. Januar 2005 in Kraft treten sollte, damit die Unternehmen eine angemessene Zeit haben, ihre EDV-technischen Sicherungssysteme gegen Geldwäsche an die organisatorischen Anforderungen anzupassen.

IV. Anhörung

Der Finanzausschuss hat am 9. September 2004 zu dem Gesetzentwurf eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

- Allianz Group
- Assekurata – Assekuranz Rating-Agentur GmbH
- Bund der Versicherten
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
- Bundesverband deutscher Banken
- Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft
- Dr. Andreas Horsch - Ruhr-Universität Bochum
- Prof. Dr. Helmut Schirmer – Freie Universität Berlin
- Prof. Dr. Hans-Peter Schwintowski – Humboldt-Universität Berlin
- Verband der privaten Krankenversicherer
- Verbraucherzentrale Bundesverband
- Prof. Dr. Fred Wagner – Universität Leipzig
- Prof. Dr. Manfred Wandt – Johann Wolfgang Goethe Universität Frankfurt/Main.

Das Ergebnis der Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll der öffentlichen Beratung einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

V. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat die Vorlage in seiner 46. Sitzung am 20. Oktober 2004 beraten und mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU und der Fraktion der FDP empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der Änderungsanträge anzunehmen.

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 60. Sitzung am 20. Oktober 2004 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der Änderungsanträge anzunehmen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit** hat die Vorlage am 20. Oktober 2004 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Stimmenthaltung der Frak-

tion der CDU/CSU und der Fraktion der FDP, den Gesetzentwurf in der Fassung der Änderungsanträge anzunehmen.

Der **Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung** hat den Gesetzentwurf in seiner 79. Sitzung am 20. Oktober 2004 erörtert und mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU und der Fraktion der FDP empfohlen, der Vorlage in der Fassung der Änderungsanträge zuzustimmen.

VI. Ausschussempfehlung

A. Allgemeiner Teil

Der Finanzausschuss empfiehlt einstimmig, den Gesetzentwurf in der vom Ausschuss geänderten Fassung anzunehmen.

Die **Koalitionsfraktionen** betonten im Verlauf der Ausschusserörterungen, mit dem Entwurf zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes werde die Verbesserung des Verbraucherschutzes sinnvoll vorangetrieben. Insbesondere würden Versicherte künftig vor finanziellen Krisen von Versicherungsunternehmen der privaten Kranken- und der Lebensversicherung besser geschützt. Die Koalitionsfraktionen machten darauf aufmerksam, dass die Versicherungswirtschaft in ganz erheblichem Umfang Kapital ansammle und aufgrund der oftmals weit in der Zukunft liegenden Leistungszusage einer sorgfältigen Aufsicht bedürfe. Um die ausreichende Wahrung der Belange der Versicherten und die dauernde Erfüllbarkeit der Verträge sicherzustellen, werde mit der Einrichtung der Sicherungsfonds für die Lebens- und die private Krankenversicherung die nunmehr gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, bei wirtschaftlichen Krisen eines Versicherungsunternehmens die Versicherungsverträge auf Anordnung der Aufsichtsbehörde auf den Sicherungsfonds zu übertragen. Der Fonds habe die Möglichkeit, die Verträge zu sanieren, indem er das erforderliche Kapital zur Verfügung stelle und die Verträge danach an ein anderes Versicherungsunternehmen übertrage. Mit der Durchführung würden private Einrichtungen wie die bereits bestehenden „Protector“ und „Medicator“ betraut. Die Koalitionsfraktionen hoben hervor, dass die Aufsichtsbehörde verbesserte Eingriffsmöglichkeiten gegenüber Versicherungs-Holdinggesellschaften und Inhabern bedeutender Beteiligungen erhalte, um die Umgehung der Aufsicht durch die Ausnutzung gesellschaftsrechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten zu verhindern. Zudem sei die Anpassung des deutschen Aufsichtssystems über Rückversicherungen an international anerkannte Aufsichtsstandards, insbesondere durch Einführung eines Zulassungsverfahrens entsprechend demjenigen für Erstversicherer hervorzuheben.

Die **Fraktion der CDU/CSU** unterstützte im Grundsatz die mit dem Gesetzentwurf verfolgte Zielsetzung. Die Fraktion der CDU/CSU wies darauf hin, die mit dem Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen seien dem Spannungsfeld zwischen staatlicher Regulierung zum Schutz des Verbrauchers und freier wirtschaftlicher Entfaltung des Marktes zuzuordnen und vor diesem Hintergrund zu beurteilen. Grundsätzlich werde es begrüßt, dass für die bisher auf freiwilliger Grundlage bestehenden Auffanggesellschaften der Lebens- und privaten Krankenversicherung gesetzliche Grundlagen geschaffen würden. Die Fraktion der CDU/CSU schränkte ein, Bedenken seien gegen die gesetzliche Vorfinanzierung

der Sicherungsfonds und die damit verbundene Bindung erheblicher Finanzmittel geltend zu machen. Darüber hinaus setzte sich die Fraktion der CDU/CSU im Verlauf der Ausschussberatungen insbesondere für Veränderungen des Gesetzentwurfs im Bereich der Holdingaufsicht und der Erwerbskontrolle sowie dafür ein, dass Einlagen bei den beliebigen Sicherungsfonds in der Bilanz des leistenden Versicherungsunternehmens als Vermögensanlage berücksichtigt werde.

Die **Fraktion der FDP** hob die konstruktive Zusammenarbeit aller im Ausschuss vertretenen Fraktionen bei der Beratung der Vorlage hervor. Mit dem Gesetzentwurf werde eine erhebliche Verbesserung des Verbraucherschutzes dadurch erreicht, dass die bisherigen Sicherungseinrichtungen der Lebens- und der privaten Krankenversicherung auf eine gesetzliche Grundlage gestellt würden. Auf diese Weise werde eine klare ordnungspolitische Weichenstellung vorgenommen. Bedenken erhob die Fraktion der FDP namentlich gegen die nach dem Gesetzentwurf für die Sicherungsfonds vorgesehenen Finanzierungsmodalitäten und machte Erörterungsbedarf zu der beabsichtigten Holdingaufsicht geltend.

Die Fraktion der CDU/CSU sprach sich im Verlauf der Ausschussberatungen dafür aus, auf die Vorfinanzierung der Sicherungsfonds zu verzichten und wies zur Begründung darauf hin, dass in dem äußerst unwahrscheinlichen und seltenen Fall einer Insolvenz, in dem der Sicherungsfonds einspringe, die Gemeinschaft der Versicherungsunternehmen den Sicherungsfonds im Rahmen einer anlassbezogenen gesetzlichen Nachschusspflicht ausreichend dotieren könne. Eine vorherige Beteiligung des in einer Krisenlage befindlichen Versicherungsunternehmens über die vom Gesetzentwurf vorgesehene Vorfinanzierung sei im Regelfall von der Größenordnung her ohnehin vernachlässigbar. Vielmehr habe sich die nachgelagerte, anlassbezogene Finanzierung in der Vergangenheit als praktikabel und flexibel erwiesen, so dass daran sowohl für den Bereich der Lebens- als auch für den Bereich der privaten Krankenversicherungen festgehalten werden sollte. Die Fraktion der FDP äußerte Zweifel, ob die Vorfinanzierung der Sicherungsfonds angesichts der in der Vergangenheit nur selten erforderlichen Stützungsmaßnahmen angemessen sei. Die Vorfinanzierung werde die Renditen der Unternehmen beeinträchtigen und die Erträge der Versicherten schmälern. Für den Fall, dass die gesamte Versicherungsbranche notleidend werde, erscheine die finanzielle Ausstattung des Sicherungsfonds ohnehin als zu geringfügig. Die Koalitionsfraktionen sprachen sich dagegen für die nach dem Gesetzentwurf vorgesehene vorgelagerte Finanzierung aus. Sie wiesen darauf hin, dass die Vorfinanzierung der Sicherungsfonds zum einen ein schnelles Eingreifen sicherstelle und zum anderen unter Gerechtigkeitsgesichtspunkten gewährleiste, dass das zu stützende Unternehmen in der Vergangenheit einen Beitrag zur Finanzierung des Sicherungsfonds geleistet habe. Darüber hinaus sei der Vorfinanzierung im Hinblick auf künftige Krisenszenarien der Vorzug zu geben, da angesichts der Globalisierung der Märkte in Zukunft singuläre Schwierigkeiten eines einzelnen Unternehmens weniger wahrscheinlich erschienen, als eine die gesamte Versicherungsbranche gleichermaßen erfassende negative Entwicklung. Vor diesem Hintergrund könne einer anlassbezogenen Nachschusspflicht zur Finanzierung des Sicherungsfonds nicht zugestimmt werden. Die Koalitionsfraktionen räumten ein, dass die an den

Sicherungsfonds zu leistenden Jahresbeiträge mit 0,2 Promille der versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen gesetzlich festgelegt und eine Obergrenze für Sonderbeiträge vorgesehen werden könne. Ferner könne für den Fall, dass das Vermögen des Sicherungsfonds sowie die vom Sicherungsfonds eingeforderten Sonderbeiträge nicht ausreichen, bei Lebensversicherungsunternehmen die Verpflichtung aus den Verträgen um höchstens 5 v. H. der vertraglich garantierten Leistungen herabgesetzt werden. Auf diese Weise werde dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit für die Versicherten in hinreichendem Maße Rechnung getragen. Die Fraktion der CDU/CSU und die Fraktion der FDP machten geltend, dass die Einbeziehung der Versicherungsnehmer erst nach Ausschöpfung des Vermögens des Sicherungsfonds und der von den Unternehmen aufgebracht Sonderbeiträge dazu führe, risikobereite Versicherungsnehmer zulasten der Versichertengemeinschaft weitgehend von eigenen Einbußen freizuhalten. Die Fraktion der CDU/CSU sprach sich dafür aus, Versicherte des von der Insolvenz bedrohten Unternehmens nach Verzehr des Fondsvermögens und vor Aufbringung der Sonderbeiträge zu einem Selbstbehalt zu verpflichten. Die Koalitionsfraktionen sahen hierin eine im Ergebnis nicht gerechtfertigte Besserstellung kleinerer Versicherungsunternehmen, da bei ihnen die Chancen der Kunden größer wären, vollständig entschädigt zu werden. Sie räumten andererseits ein, dass wegen der von der Fraktion der CDU/CSU vorgetragenen Besonderheiten der privaten Krankenversicherung in diesem Bereich von einer Vorfinanzierung des Sicherungsfonds abgesehen werden könne. Die im Ausschuss vertretenen Fraktionen verständigten sich darauf, dass der von den Lebensversicherungsunternehmen zu leistende Sonderbeitrag auf ein Promille der Summe der versicherungstechnischen Netto-Rückstellung begrenzt werde und die Unternehmen der privaten Krankenversicherung von der Vorfinanzierung des Sicherungsfonds ausgenommen und einen auf 2 Promille begrenzten Sonderbeitrag im Versicherungsfall zu leisten verpflichtet werden. Die in den Ausschuss vor diesem Hintergrund eingebrachten interfraktionellen Anträge, nach denen für die Lebensversicherung an der Vorfinanzierung des Sicherungsfonds festgehalten wird, der Selbstbehalt der Versicherungsnehmer erst nach Verbrauch des Sicherungsfondsvermögens und Aufbringung der Sonderbeiträge einsetzt und die private Krankenversicherung von der Vorfinanzierung ausgenommen wird, wurden einstimmig angenommen.

Die Fraktion der CDU/CSU beanstandete ferner die vorgesehene Bestimmungen zur Aufsicht über Versicherungs-Holdinggesellschaften und vertrat die Auffassung, dass die Aufsicht über Zwischenholdings auf das für Aufsichtsanforderungen unabwiesbare Maß zu begrenzen sei. Sie wies darauf hin, dass die Aufsicht von Zwischenholdings auch nach Auffassung von Marktteilnehmern nur geringen aufsichtsrechtlichen Wert habe. Die bestehenden Aufsichtsressourcen seien effektiver einsetzbar, wenn sie konzentriert und auf die Gesamtholding- und die Einzelunternehmensebene ausgerichtet würden. Die Koalitionsfraktionen hoben dagegen hervor, in der vom Ausschuss durchgeführten Anhörung sei deutlich geworden, dass die Schaffung einer Holdingaufsicht von den betroffenen Verbänden begrüßt und lediglich aus der Sicht einzelner Versicherungsunternehmen kritisch beurteilt werde. Insgesamt sprächen überzeugende Gründe für eine Holdingaufsicht. Insbesondere die Neigung, finanzielle Risi-

ken operativer Unternehmenseinheiten in die nicht der Versicherungsaufsicht unterliegende Holding zu verschieben, mache die mit dem Gesetzentwurf angestrebte Holdingaufsicht unabdingbar. Zudem sei dies der in der Europäischen Union anerkannte Standard. Die Koalitionsfraktionen räumen ein, dass auf die nach dem Gesetzentwurf vorgesehene regelmäßige Rechnungslegung der Holding gegenüber der Aufsichtsbehörde verzichtet werde könne. Sie wiesen darauf hin, dass in diesem Fall lediglich das Auskunfts- und Prüfungsrecht der Aufsichtsbehörde verbleibe und damit dem Kosteninteresse der Unternehmen Rechnung getragen werde. Die Fraktion der CDU/CSU und die Fraktion der FDP traten diesem Gesichtspunkt bei. Den interfraktionell eingebrachten Antrag entsprechenden Inhalts hat der Ausschuss einstimmig angenommen.

Die Fraktion der CDU/CSU wies darauf hin, dass nach dem Gesetzentwurf der Erwerb von Anteilen an Versicherungsunternehmen von der Aufsicht untersagt werden könne, wenn die Kapitalausstattung nicht besonderen Anforderungen genüge. Nach Auffassung der Fraktion der CDU/CSU missachte der Entwurf insoweit die Trennung zwischen Gesellschafter und Gesellschaft. Die Regelung führe verdeckt eine Durchgriffshaftung ein, die gerade im internationalen Bereich erhebliche Haftungsrisiken berge. Ferner werde die Regelung die üblicherweise schwach kapitalisierten Zwischenholdings und Private-Equity-Gesellschaften als Erwerber von Versicherungsgesellschaften ausschließen und ausländische Investoren abschrecken. Die Fraktion der CDU/CSU trat im Ausschuss dafür ein, die mit § 104 Abs. 1a VAG vorgesehene Ergänzung zu streichen. Die Koalitionsfraktionen wiesen zur Erwerbskontrolle darauf hin, es sei Zielsetzung des Gesetzentwurfs, für die Aufsichtsbehörde die Befugnisse zu schaffen, den Erwerb einer bedeutenden Beteiligung unter bestimmten Umständen zu untersagen. Darüber hinausgehende Rechtsfolgen seien mit der Regelung nicht beabsichtigt. Die Koalitionsfraktionen regten vor diesem Hintergrund eine klarstellende Regelung an, mit der verdeutlicht werde, dass ein über das Aktienrecht hinausgehender Haftungstatbestand für Anteilseigner an einem Versicherungsunternehmen nicht geschaffen werde. Vielmehr solle der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit des Eingreifens eingeräumt werden, wenn beispielsweise ein Investor ein angeschlagenes Versicherungsunternehmen erwerbe, um es anschließend sofort zu Lasten der Versicherungsnehmer zu zerschlagen. Der in den Ausschuss interfraktionell eingebrachte Antrag wurde einstimmig angenommen.

Die Fraktion der FDP wies im Verlauf der Erörterungen darauf hin, dass Private mit der Erfüllung der Aufgaben und Befugnisse des Sicherungsfonds beliehen werden können. Für die Beleihung einer juristischen Person des Privatrechts solle nicht vorausgesetzt werden, dass die zur Verwaltung der Versicherungsverträge erforderliche Organisation vor Eintritt des Sicherungsfalles vorgehalten wird. Vielmehr sei durch eine klarstellende Regelung deutlich zu machen, dass diese erst bei Eintritt des Sicherungsfalles errichtet werden müsse. Der entsprechende Antrag wurde interfraktionell in den Ausschuss eingebracht und einstimmig angenommen.

Der Finanzausschuss hat die weiteren interfraktionell in die Ausschussberatungen eingebrachten Änderungen des Gesetzentwurfs keiner tiefer gehenden Erörterung unterzogen.

B. Einzelbegründung

Die vom Ausschuss empfohlenen Änderungen des Gesetzentwurfs werden im Einzelnen wie folgt begründet:

Zu Artikel 1 (Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes)

Zu Nummer 3 (§ 1a)

Mit der Änderung wird einer Prüfbitte des Bundesrates (vgl. Drucksache 15/3418 S. 31) entsprochen. Die in § 1a Abs. 1 und 3 des VAG enthaltenen Länderöffnungsklauseln werden zusammengefasst, indem in Absatz 1 der zweite Halbsatz und in Absatz 3 der zweite Satz gestrichen wird und ein neuer Absatz 4 angefügt wird. Die Zusammenfassung dient der Rechtsklarheit und Gesetzesvereinfachung. Insbesondere wird damit klargestellt, dass die Länder auch im Hinblick auf die Regelungen in Absatz 2 Abweichendes regeln können, wie beispielsweise die Klärung von Zweifelsfragen bei der Reichweite der Vorschrift oder der Festlegung der im Einzelnen anwendbaren Vorschriften.

Zu Nummer 4 (§ 1b)

Zum einen wird ein Redaktionsfehler beseitigt (die Geltung des Absatzes 5 war versehentlich nicht angeordnet worden, als dieser Absatz nachträglich dem ursprünglichen Entwurf angefügt wurde).

Zum anderen wird auf die ursprünglich vorgesehene regelmäßige Rechnungslegung der Holding gegenüber der Aufsichtsbehörde verzichtet. Sie würde zwar eine Erleichterung für die Aufsicht darstellen, aber die Gesellschaften auch mit erheblichen Kosten belasten. Unter Berücksichtigung des Motivs für die Ausdehnung der Aufsicht auf Holdinggesellschaften um die Umgehung der Aufsicht über die Versicherungsunternehmen zu verhindern – wäre die Regelung daher unverhältnismäßig.

Es bleiben damit noch das Auskunfts- und Prüfungsrecht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sowie das Recht, bei festgestellten Missständen notfalls auch Maßnahmen gegen Geschäftsleiter zu treffen. Die verbliebenen Meldepflichten sind von geringem Umfang (Inhaber einer wesentlichen Beteiligung). Meldepflichten über Sachverhalte, die der Aufsichtsbehörde aufgrund anderer einschlägiger Vorschriften bereits gemeldet werden, sind nicht vorgesehen.

Zu Nummer 6 (§ 11a Abs. 3 Nr. 3)

Die Änderung berücksichtigt – teilweise – die Stellungnahmen zu dem ursprünglichen Entwurf. Eine sofortige Unterrichtungspflicht lässt dem Verantwortlichen Aktuar nicht genügend Spielraum für eine Prüfung des Sachverhalts, da sie „automatisch“ eingreift, sobald er Tatsachen feststellt, die nur möglicherweise bestandsgefährdend sind. Durch die Wahl des Begriffes „unverzüglich“, d. h. ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 BGB), wird klargestellt, dass der Verantwortliche Aktuar nicht notwendig seine Pflicht verletzt, wenn er vor der Unterrichtung des Vorstands und der Aufsichtsbehörde z. B. den Sachverhalt weiter prüft. Auf die unmittelbare Unterrichtung der Aufsichtsbehörde kann jedoch nicht verzichtet werden. Wie der Abschlussprüfer, den eine vergleichbare Pflicht bereits trifft (§ 57 Abs. 1 Satz 3 VAG),

nimmt auch der Verantwortliche Aktuar auch im öffentlichen Interesse liegende Aufgaben wahr. Dieser Interessenkonflikt ist bereits in seiner Stellung angelegt und wird durch die vorgesehene Meldepflicht nicht messbar verstärkt.

Zu Nummer 21 (§ 104 Abs. 1a Satz 1 Nr. 1)

Die Änderung stellt gegenüber dem Regierungsentwurf klar, dass im VAG nicht ein über das Aktienrecht hinausgehender Haftungstatbestand für Anteilseigner an einem Versicherungsunternehmen geschaffen werden soll.

Das Gesetz sieht bereits jetzt vor, dass die Aufsichtsbehörde den Erwerb einer bedeutenden Beteiligung an einem Versicherungsunternehmen untersagen kann, wenn sie den Erwerber für unzuverlässig hält. Diese Regelung ist durch europäisches Gemeinschaftsrecht vorgegeben. Es hat sich gezeigt, dass in der Praxis, auch bei den zuständigen Gerichten, eine erhebliche Unsicherheit darüber besteht, wann ein Erwerber als unzuverlässig anzusehen ist. Die herkömmliche, auf dem allgemeinen Gewerberecht beruhende Auslegung dieses Begriffes ist für diesen Fall wenig passend. Die Ergänzung der Vorschrift konkretisiert den Begriff der Unzuverlässigkeit: Bei der Prüfung, ob ein Erwerber unzuverlässig ist, ist (auch) zu berücksichtigen, ob der Erwerber mit seinem Erwerb bestimmte unternehmerische Pläne verfolgt, z. B. hinsichtlich der zukünftigen Ausrichtung des Geschäfts des Versicherungsunternehmens oder die Anbahnung von Geschäften oder den Verkauf von Vermögens- oder Unternehmensbestandteilen an eigene Unternehmen des Erwerbers. Für die Aufsicht besonders wichtig sind die Fälle, in denen ein Versicherer für seine Entwicklung zusätzlichen Bedarf an Eigenmitteln hat und der Erwerber den Anteilskauf mit entsprechenden Plänen verknüpft. Sofern ein Erwerber angibt, solche Ziele zu verfolgen, ist es Pflicht der Aufsichtsbehörde, das Konzept des Erwerbers auf seine Schlüssigkeit zu prüfen. Anderenfalls könnte die Aufsichtsbehörde unter Umständen nicht eingreifen, wenn z. B. ein Investor ein angeschlagenes Versicherungsunternehmen erwerben will, um es anschließend sofort zu seinem Vorteil – und zu Lasten der Versicherungsnehmer – zu zerschlagen.

Zu Nummer 27

Zu § 124

Pensionskassen stehen teilweise in Konkurrenz zu Lebensversicherungsunternehmen. Es könnte daher für sie einen Wettbewerbsnachteil bedeuten, wenn sie von der Mitgliedschaft in der Sicherungseinrichtung ausgeschlossen blieben. Eine Pflichtmitgliedschaft aller Pensionskassen ist dagegen nicht sachgerecht, da die Finanzierung sich zum Teil grundlegend von derjenigen der Lebensversicherer und der Pensionskassen in Trägerschaft der Lebensversicherer unterscheidet. Dies betrifft insbesondere Pensionskassen, die ausschließlich für Mitarbeiter eines Unternehmens geöffnet sind, nicht im Wettbewerb stehen und die vollständig oder zum großen Teil durch Beiträge des Arbeitgebers finanziert werden. Würde man derartigen Kassen uneingeschränkt das Recht zum Beitritt in eine Sicherungseinrichtung geben, bestände die unter anderem Gefahr, dass bei einer Krise des Trägerunternehmens dieses die Sicherungseinrichtung zur eigenen Sanierung ausnutzen könnte.

Zu § 125 Abs. 4

Die Änderung ist erforderlich um zu gewährleisten, dass den von einem Sicherungsfonds übernommenen Lebensversicherungsverträgen erst dann Überschüsse zugeteilt werden, wenn sie vollständig saniert sind. Solange die Finanzierung der Verträge aus den Beiträgen der angeschlossenen Versicherer erfolgt, d. h. wirtschaftlich gesehen von der Gesamtheit der Versicherten, sollen sie nur die vertraglich garantierte Leistung erhalten. Die für normale Lebensversicherer geltende Regelung über die Mindestüberschussbeteiligung muss daher modifiziert werden. Anderenfalls könnten die von der Sanierung betroffenen Versicherungsnehmer besser gestellt sein als die Versicherungsnehmer der Versicherer, die Mittel zur Sanierung zur Verfügung stellen mussten.

Zu § 125 Abs. 5

Um die Rechtssicherheit für die Versicherten, aber auch für die angeschlossenen Versicherungsunternehmen zu erhöhen, soll die Herabsetzung der Leistungen nicht wie ursprünglich vorgesehen in das Ermessen der Aufsichtsbehörde gestellt werden. Mit der Änderung wird bewirkt, dass die Versicherungsnehmer automatisch einen Selbstbehalt leisten müssen, wenn das Vermögen des Sicherungsfonds sowie die vom Sicherungsfonds eingeforderten Sonderbeiträge nicht ausreichen, um alle Leistungen zu 100 Prozent abzudecken. Im Gegenzug wird die Herabsetzung der Leistungen der Höhe nach auf 5 Prozent der garantierten Versicherungssumme bzw. der garantierten Rente begrenzt. Dies ist immer noch ein hoher Sicherungsgrad, der den Eintritt sozialer Notlagen der Versicherungsnehmer unwahrscheinlich macht. International sind Selbstbehalte zwischen 10 und 25 Prozent durchaus üblich. Mit diesen Regelungen ist der Sicherungsfonds in der Lage, auch Schieflagen größerer Versicherungsunternehmen zu bewältigen.

Für Krankenversicherungsverträge wird aus sozialen Gründen, und weil hier vertragsgemäß bereits eine Änderung der Versicherungsprämien möglich ist, keine Herabsetzung der Leistungen vorgesehen.

Sollten sich die Finanzierungsmöglichkeiten des Sicherungsfonds ausnahmsweise auch nach Kürzung der Rechtsansprüche der Versicherungsnehmer doch als ungenügend erweisen, z. B. durch eine Häufung mehrerer Sicherungsfälle in einem Jahr, kann im Wege der bestehenden freiwilligen Solidareinrichtung durch die Versicherungswirtschaft eine Auffanglösung gefunden werden.

Satz 2 enthält eine vorsorgliche Regelung für Fallgestaltungen, in denen es im Verlauf der Sanierung zu einem außergewöhnlich hohen Vertragsstorno kommt, z. B. weil Vermittler auf die Versicherungsnehmer entsprechend einwirken, um die Verträge umzudecken. Dies kann sowohl in der Krankenversicherung als auch in der Lebensversicherung negative wirtschaftliche Auswirkungen auf die Ertragskraft der zu sanierenden Bestände und damit auf die „treuen“ Versicherungsnehmer haben. Die Aufsichtsbehörde soll daher im Einzelfall Anordnungen treffen können, um Kündigungen vorübergehend zu erschweren oder zu unterbinden bzw. die wirtschaftlichen Nachteile für die übrigen Versicherungsnehmer zu begrenzen (in der Lebensversicherung z. B. durch Heraufsetzung der Stornoabschläge). Im Gegenzug wird eine pauschale Verschlechterung der Vertragsbedingungen

für vertragstreue Versicherungsnehmer ausgeschlossen (s. nachfolgend Absatz 6 Satz 3).

Zu § 125 Abs. 6

Mit der Änderung zu Satz 2 wird das Wort „notwendig“ durch die Wörter „zweckmäßig und für die versicherten Personen zumutbar“ ersetzt. Damit wird einer Prüfbitte des Bundesrates (vgl. Drucksache 15/3418 S. 31) entsprochen. Die Regelung, unter welchen Voraussetzungen Veränderungen von Verträgen vorgenommen werden können, wird damit besser konkretisiert und erhöht damit die Rechtssicherheit. Mit der Änderung wird zum Ausdruck gebracht, dass sowohl Zweckmäßigkeitsgesichtspunkte des übernehmenden Versicherers als auch Zumutbarkeitsgesichtspunkte der versicherten Personen gleichgewichtig zu berücksichtigen sind, wenn ein unabhängiger Treuhänder die Voraussetzungen der Änderung überprüft.

Bei einer Krankenversicherung könnten z. B. Versicherungsverträge betroffen sein, die einen obligatorischen Selbstbehalt von 2 000 Euro vorsehen, ein an sich zur Übernahme bereiter Versicherer kennt aber nur Tarife mit einem Selbstbehalt von 1 000 Euro. Um in das neue Unternehmen eingegliedert werden zu können, muss der Vertrag entsprechend geändert werden.

Bei einem Lebensversicherungsvertrag könnte z. B. folgender Fall eintreten:

- Für die zu übertragenden Verträge ist bedingungsgemäß vereinbart, dass der zugewiesene Überschuss wie auf einem Sparkonto angesammelt wird („verzinsliche Ansammlung“).
- Der übernehmende Versicherer kennt nur die Verwendung der Überschüsse als „Bonus“, d. h. die zugewiesenen Überschüsse werden zur Bildung einer zusätzlichen beitragsfreien Versicherung verwendet und als Deckungsrückstellung gebucht.

In einem solchen Fall wäre es für den übernehmenden Versicherer unzweckmäßig und kostenaufwendig, das alte Verwendungssystem beizubehalten: Er müsste für jeden Vertrag ein gesondertes Konto einrichten und zu einem bei ihm bisher nicht erforderlichen Bilanzposten unter „Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungsnehmern“ zusammenfassen. Er müsste also sein Bestandsführungssystem hierfür speziell erweitern und in seinen Jahresberichten gesondert hierfür einen Ansammlungszinssatz deklarieren. Aus Sicht eines Versicherungsnehmers sind die verschiedenen Verwendungssysteme im Ergebnis gleichwertig (während das System „Ansammlung“ im Fall vorzeitiger Beendigung einen leichten Vorteil bietet, bietet das Bonussystem demjenigen, der den Vertrag „durchhält“ Vorteile).

Mit dem neuen Satz 3 wird noch einmal ausdrücklich klargestellt, dass die Änderung nicht zu einer Verschlechterung für die Versicherungsnehmer führen darf und der Treuhänder dieses zu bestätigen hat.

Zu § 127 Abs. 1

Mit der Änderung wird klargestellt, dass der Sicherungsfonds die zur Verwaltung der Versicherungsverträge erforderliche

Organisation erst errichten muss, wenn der Sicherungsfall eingetreten ist.

Zu § 129 Abs. 1

Die Regelung stellt klar, dass Einlagen bei den beliebigen Sicherungsfonds in der Bilanz des angeschlossenen Versicherungsunternehmens wie eine Vermögensanlage behandelt werden. Die Regelung entspricht Artikel 23 Abs. 1 Abschnitt B Buchstabe k der Richtlinie 2002/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. November 2002 über Lebensversicherungen (ABl. EG vom 19. Dezember 2002 L 345 S. 21).

Zu § 129 Abs. 5

Bei der Festlegung der Höhe der regelmäßigen Jahrsbeiträge und der im Einzelfall zu erhebenden Sonderbeiträge handelt es sich um wesentliche Entscheidungen, die dem Gesetz vorbehalten sind.

Das Gesetz regelt zunächst den insgesamt von den Lebensversicherungsunternehmen jährlich regelmäßig zu zahlenden Beitrag (Absatz 5, neue Sätze 2 und 3). Der vorgesehene Beitrag ermöglicht den Aufbau des Fondsvermögens, ohne die angeschlossenen Versicherer unzumutbar zu belasten. Der individuelle Beitragssatz eines Versicherungsunternehmens kann davon abweichen, da bei seiner Bemessung die Finanz- und Risikolage des Unternehmens berücksichtigt werden soll. Der Beitragssatz von 0,2 Promille der versicherungstechnischen Rückstellungen wird also mit einem bestimmten Faktor multipliziert, dessen Höhe von der finanziellen Solidität des jeweiligen Unternehmens abhängt. Je „solider“ ein Unternehmen finanziell ausgestattet ist, desto niedriger der Faktor. (Außerdem muss der Faktor so justiert werden, dass zusammen genommen die vom Gesetz geforderte Gesamtsumme erzielt wird.) Auf diese Weise wird ein Anreiz für eine vorsichtige Anlagepolitik der angeschlossenen Versicherungsunternehmen gesetzt. Die technischen Einzelheiten für die Errechnung dieses Faktors werden in einer Rechtsverordnung festgesetzt.

Die Änderung des Satzes 3 ist technischer Art: Statt wie im ursprünglichen Entwurf vorgesehen, die Kapitalerträge des Sicherungsfonds mit den Beiträgen der Versicherungsunternehmen zu verrechnen, sollen die Beiträge voll erhoben und die Erträge gesondert erstattet werden. Die Änderung führt bei der Sicherungseinrichtung und den Versicherungsunternehmen zu einer Verwaltungsvereinfachung.

Im Falle des Zusammenbruchs eines großen Versicherungsunternehmens kann es zu einem unvorhergesehen hohen Kapitalbedarf kommen. Wären die angeschlossenen Versicherer uneingeschränkt zu Jahres- und Sonderbeiträgen verpflichtet, könnte der plötzliche Kapitalabfluss diese Versicherer übermäßig belasten und ihrerseits in finanzielle Schwierigkeiten bringen. Es ist daher notwendig, eine Obergrenze für die Sonderbeiträge, die ein Unternehmen pro Jahr leisten muss, zu ziehen (neuer Satz 4).

Zu § 129 Abs. 5a

Wegen der Besonderheit der privaten Krankenversicherung wird auf eine Vorfinanzierung des Sicherungsfonds verzichtet.

Zu § 131 Abs. 4

Versicherungsunternehmen lagern häufig bestimmte Aufgaben auf andere Unternehmen aus. Es ist für die Fortführung der Versicherungsverträge erforderlich, dass diese Dienstleistungen auch bei der Übertragung der Versicherungsverträge auf den Sicherungsfonds zumindest für eine Übergangszeit fortgesetzt werden. Mit der Regelung wird dem Sicherungsfonds ermöglicht, die Verträge für eine Übergangszeit zu den alten Konditionen fortzusetzen, wenn er es für notwendig hält. Den Interessen der Dienstleister wird dadurch Rechnung getragen, dass sie den Sicherungsfonds zu einer Entscheidung auffordern können. Die Regelung orientiert sich insoweit an § 103 der Insolvenzordnung.

Zu § 133a Abs. 2

Korrektur eines Schreibfehlers.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes zur Neuordnung der Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen)**Zu Nummer 2** (§ 2 Abs. 1 Satz 1)

Es handelt sich um eine Klarstellung, dass der Übergang der Versicherungsverhältnisse zeitgleich mit der Umwandlung der Kasse wirksam wird.

Zu Artikel 3 (Änderung des Kreditwesengesetzes)**Zu Nummer 1a – neu –** (§ 51)**Zu § 51 Abs. 1**

Die Umlage des ehemaligen Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen wurde auf der Grundlage des § 51 Abs. 1 und 4 KWG in Verbindung mit der Umlage-Verordnung Kredit- und Finanzdienstleistungswesen (UmlVKF) vom 8. März 1999 (BGBl. I S. 314), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3911), erhoben.

In Rechtsbehelfsverfahren gegen Umlagebescheide des ehemaligen Bundesaufsichtsamtes wird geltend gemacht, dass die UmlVKF den Rahmen der Verordnungsermächtigung in § 51 Abs. 1 KWG überschreite, wegen der in § 3 Abs. 1 Satz 2 UmlVKF vorgesehenen Aufteilung der Kosten auf Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute nach Maßgabe des für ihre Aufsicht eingesetzten Personals. Die Kostenaufteilung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 UmlVKF entsprach dem Willen des Gesetzgebers, der die Verordnungsermächtigung des § 51 Abs. 1 KWG mehrfach in Kenntnis der Regelung des § 3 Abs. 1 Satz 2 UmlVKF präzisiert hat, ohne hinsichtlich der Kostenaufteilung Handlungsbedarf festzustellen. Zudem gewährleistet die Kostenaufteilung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 UmlVKF die Berücksichtigung des Verursacherprinzips und des Äquivalenzprinzips bei der Umlageerhebung.

Gleichwohl besteht vor dem Hintergrund einer Vielzahl von Rechtsbehelfsverfahren und Verwaltungsgerichtsprozessen gegen Umlagebescheide des ehemaligen Bundesaufsichtsamtes – und damit verbundener erheblicher Risiken für den Bundeshaushalt – ein dringendes Bedürfnis danach, diesen Willen des Gesetzgebers ausdrücklich zu bestätigen und etwa bestehende Rechtsunsicherheiten zu beseitigen. Dies geschieht, indem die in der UmlVKF enthaltenen Regelungen rückwirkend als Gesetz neu erlassen werden durch Ein-

fügung der neuen Sätze 3 bis 5 in § 51 Abs. 1 KWG. Die Regelungen der UmlVKF bleiben dabei inhaltlich unverändert. Für die Umlagepflichtigen entstehen aus der Vergesetzlichung der UmlVKF keine nachträglichen zusätzlichen Belastungen. Die angeordnete rückwirkende Geltung der Regelungen der UmlVKF für die Zeit vom 12. März 1999 bis zum 30. April 2002 mit Gesetzeskraft ist verfassungsrechtlich zulässig (vgl. BVerfGE 22, 330, 347; 48, 1, 20). Die Umlagepflichtigen mussten jedenfalls ab dem 12. März 1999 mit den in der UmlVKF enthaltenen Regelungen rechnen, da die UmlVKF am 11. März 1999 im Bundesgesetzblatt verkündet wurde und am folgenden Tag in Kraft trat. Die in Absatz 1 Satz 3 bis 5 enthaltene gestaffelte Anwendungsregelung trägt den Änderungen der UmlVKF seit dem 12. März 1999 Rechnung.

Zu § 51 Abs. 4

Der neue Satz 1 wird infolge der Änderungen zu Absatz 1 eingefügt. Satz 2 entspricht dem bisherigen Satz 1. Die Änderungen sind redaktioneller Art. Aus Gründen der Klarheit wurde die bisherige Formulierung „bis zum Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über die integrierte Finanzdienstleistungsaufsicht vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310)“ durch das Datum „bis zum 30. April 2002“ ersetzt.

Zu Artikel 4 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)**Zu den Nummern 1 und 2** (§ 5 Abs. 1 Nr. 16, § 34)

Es handelt sich um eine Klarstellung. Die Steuerbefreiung gilt unabhängig davon, ob der Sicherungsfonds durch eine staatliche Stelle oder durch eine beliebige Einrichtung durchgeführt wird. Die Verweisung in der bisherigen Form hat hier zu Missverständnissen geführt.

Zu Artikel 4a – neu – (Gesetz über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz – FinDAG))**Zu Nummer 1** (§ 1 Abs. 4)

Die Einführung der Kostenbefreiung orientiert sich an demjenigen Rechtszustand, der gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Gerichtskostengesetz vor Errichtung der Bundesanstalt galt. Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber die Kostenbefreiung in Verfahren vor den ordentlichen Gerichten mit der Errichtung der Bundesanstalt aufheben wollte, liegen nicht vor.

Zu Nummer 2 (§ 16)

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde die Vorschrift in Absätze gegliedert. Der ehemalige Satz 1 wird somit zu Absatz 1, die vormaligen Sätze 2 bis 4 sind nun in Absatz 2 enthalten.

Durch die Aufnahme der Wörter „sonstige Einnahmen“ in Absatz 1 soll klargestellt werden, dass für Zwecke der Umlage auch sonstige Einnahmen aus dem Bereich der Finanzdienstleistungsaufsicht, wie z. B. Zwangsgelder und Zinsen, von den Kosten der Bundesanstalt abzuziehen sind.

Die in Absatz 2 Satz 1 zur Ergänzung der Verordnungsermächtigung eingefügten Wörter „die Ausschlussfristen für

die Vorlage von Nachweisen“ und „die Festsetzung von Vorauszahlungen, die Verjährung“ stellen klar, dass der Verordnungsgeber auch befugt ist, Ausschlussfristen für die Beibringung von Nachweisen und die Festsetzung von Vorauszahlungen, sowie die Verjährung der Umlageforderungen zu regeln.

Mit den Absatz 2 Satz 1 angefügten Wörtern „ohne Zustimmung des Bundesrates“ wird klargestellt, dass die FinDAGKostV auch künftig nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Gleiches gilt für das FinDAG als Stammgesetz. Länderinteressen sind in beiden Fällen nicht betroffen.

Durch den neu eingefügten Absatz 2 Satz 2 werden die in den §§ 5, 6, 8 und 13 der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAGKostV) enthaltenen Regelungen rückwirkend zum 1. Mai 2002 mit Gesetzeskraft neu erlassen. Diese Bestimmungen enthalten die wesentlichen Umlageregelungen (Aufteilung der Kosten auf Aufsichtsbereiche, Verteilungsschlüssel, Bemessungsgrundlagen und Mindestbeträge). Die Gesetzesänderung dient der Klarstellung und der Beseitigung von Rechtsunsicherheiten. Sie ist verfassungsrechtlich zulässig, weil keine schützenswerte Vertrauensposition der Umlagepflichtigen entstanden ist. Schutzwürdiges Vertrauen entsteht dann nicht, wenn die Betroffenen zu dem Zeitpunkt, auf den der Eintritt der Rechtsfolge vom Gesetz zurückbezogen wird, mit dieser Regelung rechnen mussten. Hier mussten die Umlagepflichtigen ab dem 1. Mai 2002 damit rechnen, nach Maßgabe der an diesem Tag in Kraft getretenen FinDAGKostV zur Umlage herangezogen zu werden. Zudem werden die bereits geltenden materiellen Regelungen der §§ 5, 6, 8 und 13 FinDAGKostV nicht inhaltlich geändert. Die Umlagepflichtigen werden durch die Gesetzesänderung nicht nachträglich belastet. Durch die Einbeziehung der Übergangsregelung in § 13 FinDAGKostV wird sichergestellt, dass die durch die Verordnung vom 4. Juli 2003 (BGBl. I S. 1105) in die §§ 5 und 6 FinDAGKostV eingefügten Änderungen erst ab dem Jahr 2003 anzuwenden sind. Für das Rumpfumlagejahr 2002 gelten die §§ 5 und 6 FinDAGKostV in der Fassung vom 10. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4500) aufgrund der Verweisung in § 13 FinDAGKostV.

Die in Absatz 2 Satz 3 eingefügten Wörter „zur näheren Bestimmung der umlagefähigen Kosten und“ eröffnen dem Verordnungsgeber Spielraum für eine weitere Konkretisierung der Umlageregelungen.

Zu Artikel 4b – neu – (Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz – FinDAGKostV)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 4b Nr. 2.

Zu Nummer 2 (§ 12 a)

Hinter § 12 wurde § 12a eingefügt. § 12a Abs. 1 regelt die Fälligkeit von Umlageforderungen, Abs. 2 deren Verjährung. Entsprechende Regelungen fehlten bislang in der FinDAGKostV. § 12a Abs. 1 und 2 wurde aus Gründen der Rechtssicherheit eingefügt. Die Verjährungsregelung orientiert sich an der dreijährigen Verjährungsfrist des Verwaltungskostengesetzes.

Zu Artikel 4c – neu – (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Die durch dieses Gesetz geänderte Verordnung soll zukünftig wieder durch Rechtsverordnung geändert werden können.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Mit der Einfügung des Satzes 2 wird einer Prüfbitte des Bundesrates (vgl. Drucksache 15/3418 S. 33) entsprochen. Mit der Änderung wird den Unternehmen eine angemessene Zeit eingeräumt, ihre EDV-technischen Sicherungssysteme gegen Geldwäsche an die organisatorischen Anforderungen anzupassen.

Berlin, den 20. Oktober 2004

Dr. Hans-Ulrich Krüger
Berichtersteller

Klaus-Peter Flosbach
Berichtersteller

Kerstin Andreae
Berichterstellerin

Carl-Ludwig Thiele
Berichtersteller

